

Bericht über den Stand der Richtplanung 2008

August 2008

Impressum

Verfasser
Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raumplanung
Aabachstrasse 5
6301 Zug

Verantwortlicher
René Hutter

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Ausgangslage	6
2.1.	Grundlagen	6
2.1.1.	Raumbeobachtung	6
2.1.2.	Umsetzungskontrolle	7
3.	Raumrelevante Entwicklungen 2000 - 2007 – eine Übersicht	9
3.1.	Wachstum	9
3.2.	Raumplanung	9
3.3.	Verkehr	10
3.4.	Wirtschaftliche Randbedingungen im Kanton	11
3.5.	Natur, Landschaft und Umwelt	12
4.	Bevölkerungs- und Beschäftigten-Entwicklung	14
4.1.	Bevölkerungsentwicklung	14
4.2.	Beschäftigtenentwicklung	20
5.	Siedlung	23
5.1.	Siedlungserweiterung (S 1)	23
5.2.	Umnutzungsgebiete Arbeiten-Wohnen (S 1)	24
5.3.	Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf (S 1)	24
5.4.	Durchgangsplatz für Fahrende (S 1)	25
5.5.	Siedlungsbegrenzung (S 2)	25
5.6.	Hochhäuser (S 3)	25
5.7.	Standorte für Einkaufszentren und Fachmärkte (S 4)	26
5.8.	Siedlungsqualität, Dichten, Natur in der Siedlung (S 5)	26
5.9.	Spezialzonen (S 6)	27
5.10.	Ortsbildschutz (S 7)	27
5.11.	Vorhaben (S 9)	28
6.	Landschaft	30
6.1.	Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen (L 1)	30
6.2.	Bodenschutz (L 2)	31
6.3.	Weilerzonen (L 3)	31
6.4.	Wald (L 4)	32
6.5.	Naturschutz (L 5)	32
6.6.	Wildtierkorridore und Bewegungsachsen (L 6)	33
6.7.	Landschaftsschongebiete (L 7)	33
6.8.	Gewässer (L 8)	34
6.9.	Naturgefahren (L 9)	34
6.10.	Kantonale Schwerpunkte Erholung (L 11)	35

6.11.	Reitsportanlagen (L 11)	38
7.	Verkehr	39
7.1.	Zuger Verkehrspolitik (V 1)	39
7.2.	National- und Kantonsstrassen (V 2 und V 3)	39
7.3.	Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler (V 4)	41
7.4.	Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler (V 5)	43
7.5.	Busverkehr / Feinverteiler, u.a. auf Eigentrasssee (V 6)	44
7.6.	Bahn-Güterverkehr (V 7)	44
7.7.	Flugverkehr (V 8)	44
7.8.	Veloverkehr (V 9)	45
7.9.	Kantonales Wanderwegnetz (V 10)	46
7.10.	Flankierende Massnahmen im Verkehr (V 11)	46
7.11.	Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben (V 12)	47
8.	Ver- und Entsorgung	48
8.1.	Entsorgung von Siedlungsabfällen (E 2)	48
8.2.	Deponierung (E 3)	48
8.3.	Verwertung von Bauabfällen (E 4)	48
8.4.	Elektrische Übertragungsleitungen (E 7)	48
8.5.	Energieproduktion (E 8)	49
8.6.	Gasleitungen (E 9)	49
8.7.	Generelles zu den Aussagen des kantonalen Richtplanes zu Energiefragen	50
8.8.	Abbau Steine und Erden (E 11)	50
8.9.	Altlasten (E 12)	50
8.10.	Militärische Infrastrukturanlagen (E 13)	51
9.	Schlussfolgerungen	51

1. Einleitung

"Wie soll sich der Kanton Zug in den nächsten 20 Jahren entwickeln?" Diese Frage stand ganz am Anfang der kantonalen Richtplanung. Eine detaillierte und endgültige Antwort auf diese Frage kann und will der kantonale Richtplan nicht geben. Er zeigt aber auf, in welche Richtung der Kantonsrat die wichtigen und dringlichen Aufgabenstellungen der Raumplanung steuert. Der kantonale Richtplan ist erfolgreich, wenn die formulierten Ziele der räumlichen Entwicklung und die tatsächliche Entwicklung sich annähern.

Aus diesem Grund ist es wichtig, den kantonalen Richtplan in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Im Richtplan ist festgehalten (Beschluss A 6.1.1), dass der Regierungsrat alle vier Jahre die formulierten Ziele und Aufträge an die verschiedenen Behörden überprüft. Das Resultat dieser Prüfung stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat in einer Vorlage zur Kenntnis zu. Mit dieser Vorlage kann der Kantonsrat keine Richtplanbeschlüsse ändern, da jede Anpassung das rechtlich festgelegte Verfahren (öffentliche Mitwirkung) durchlaufen muss. Der Kantonsrat beschliesst jedoch, ob die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassungen des Richtplanes zweckmässig sind. Nach dem Beschluss des Kantonsrates wird der kantonale Richtplan in diesen Punkten angepasst und anschliessend dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitet.

Fünf Jahre nach in Kraft treten des Richtplans ist eine umfassende Kontrolle der Ziele der räumlichen Entwicklung nicht seriös, dazu sind längere Zeitperioden notwendig. Noch schwieriger wird es, wenn nach fünf Jahren Aussagen gefordert sind, ob nun der kantonale Richtplan für das Erreichen eines Zieles verantwortlich ist (Wirkung der Richtplanbeschlüsse). Viele Entwicklungen werden nicht von der Raumplanung oder dem kantonalen Richtplan bestimmt, sondern von der wirtschaftlichen Entwicklung der ganzen Schweiz. Der Richtplan versucht diese Entwicklung in geordnete, räumliche Bahnen zu lenken.

Nach fünf Jahren zeichnen sich allenfalls Tendenzen ab (z.B. bei der Bevölkerungsentwicklung). Aus Sicht des Regierungsrates ist es bei vielen Themen noch verfrüht, aufgrund dieser Tendenzen den Richtplan bereits wieder anzupassen. Es ist zentral, dass der Richtplan auch eine Planbeständigkeit hat, die nicht alle vier Jahre vollständig hinterfragt wird (z.B. bei den Siedlungsbegrenzungslinien). Nach vier Jahren kann sicher über die Umsetzung verschiedener Aufträge (Planungsaufträge, Infrastrukturen, Umsetzung verschiedenster Aufträge für die kommunale Nutzungsplanung etc.) bilanziert und daraus der zweckmässige Handlungsbedarf abgeleitet werden. Diese wiederum führen zu einem Vorschlag von konkreten Anpassungen des Richtplanes.

Der vorliegende Bericht erläutert zuerst die Ausgangslage und die erarbeiteten Grundlagen für das Richtplancontrolling (Kapitel 2). Es folgt das Controlling zu den Themen Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung und Agglomerationsprogramm (Kapitel 3 bis 8). Es ist nicht möglich, in diesem Bericht alle Richtplanbeschlüsse umfassend zu beurteilen, vielmehr werden die Zentralen herausgegriffen. Zu jedem Thema wird ein kurzes Fazit gezogen und festgehalten, ob eine Anpassung des Richtplanes für den Themenblock notwendig ist. Am Ende des Berichtes folgen die Schlussfolgerungen (Kapitel 9) mit einer Liste der seitens des Regierungsrates vorgeschlagenen Richtplananpassungen.

2. Ausgangslage

Die Richtplanung macht Aussagen zur zukünftig erwünschten Entwicklung. Dabei geht sie von Annahmen aus, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung als wahrscheinlich und realistisch erscheinen. Ein Blick in die Vergangenheit erlaubt es, unter Einbindung des gegenwärtigen Wissenstandes, Prognosen für die Zukunft zu erstellen. Ziel dieser Prognosen ist es, gewisse Trends frühzeitig zu erkennen und so allfällige raumrelevante Konflikte proaktiv anzugehen. Dennoch muss die Planung auch gegenüber Überraschungen und unverhofften Entwicklungen aufgrund externer Rahmenbedingungen robust sein.

2.1. Grundlagen

Die Richtplanung ist eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt ihrer Erarbeitung, deren Umsetzung stark von verschiedenen Akteuren und äusseren Einflüssen abhängig ist. Das Kernstück liegt in der Umsetzung der aufgeführten Massnahmen und – später – in der Überprüfung ihrer räumlichen Wirkung.

Die Grundlage zur Überprüfung bilden zwei Instrumente, die hier kurz vorgestellt werden:

2.1.1. Raubeobachtung

Die Veränderung raumbezogener kantonaler und kommunaler statistischer Werte stellt für die Wirkungskontrolle des Richtplans eine wichtige Grundlage dar (Beschluss A 6.1.2). Zu diesem Zweck wurden die wichtigsten statistischen Eckdaten aus den Bereichen „Finanzen“, „Gesellschaft und Bevölkerung“, „Wohnen und Arbeiten“ sowie „Geografie und Verkehr“ auf einer Internet-Plattform zusammengetragen. Diese öffentlich zugängliche Aufstellung (www.statistikzug.ch) steht damit gleichzeitig anderen Stellen der Verwaltung, den Gemeinden, der Wirtschaft und Privatpersonen zur Verfügung.



Abbildung 1: Portal der Webseite www.statistikzug.ch

Neben den aktuellsten Zahlen wurden auch die statistischen Werte der vergangenen Jahre integriert, so dass die Entwicklung über mehrere Jahre numerisch und graphisch dargestellt werden kann. Eine konsequente Nachführung dieser Internetanwendung ist Voraussetzung für eine funktionsorientierte Raubeobachtung. Wichtige raumrelevante Punkte sind beispielsweise:

- Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung
- Anteile der einzelnen Alterskategorien an der Gesamtbevölkerung
- Verbrauch von Bauzonen pro Kopf und Beschäftigten
- Neu überbaute Bauzonen in den letzten vier Jahren
- Entwicklung der nicht überbauten Bauzonen
- Neu erstellte und bewilligte Wohnungen pro Gemeinde.

2.1.2. Umsetzungskontrolle

Als weitere Grundlage, um die Zielerfüllung des Richtplans beurteilen zu können, dient eine detaillierte Umsetzungskontrolle in Tabellenform. In dieser Tabelle sind sämtliche Richtplanbeschlüsse einzeln aufgeführt. Zu jedem Beschluss werden Aussagen über die Umsetzung, das Resultat, den Handlungsbedarf und die Zuständigkeiten gemacht. Betreffend Umsetzung hält die Tabelle fest, ob beispielsweise ein Auftrag umgesetzt wurde, teilweise oder gar nicht. Es wird kurz das Resultat erläutert und weitere Bemerkungen verfasst. Aufgrund dieser Auswertung wird pro Richtplanbeschluss festgelegt, ob eine Anpassung des Richtplanes in diesem Punkt notwendig ist oder nicht (Handlungsbedarf ja oder nein). Schlussendlich wird noch festgelegt, wer für diese notwendige Anpassung zuständig ist. Bei einer kleinen Anpassung (§ 3 Abs. 1 PBG) ist dies der Regierungsrat, sonst der Kantonsrat. Es ist klar, dass nach vier Jahren nicht alle aufgeführten Vorhaben umge-

setzt sind (z.B. Bachrenaturierungen oder Verkehrsvorhaben). Dies ist auch nicht alleiniges Ziel des Richtplanes. Im Richtplan geht es auch um die Freihaltung von Trassen, damit diese Vorhaben überhaupt noch realisiert werden können. Die Tabelle zeigt aber den aktuellen Stand der Umsetzung und stellt somit auch einen umfassenden Wissenspool aus der Tätigkeit des Kantons und der Gemeinden dar. Diese Tabelle wird ständig nachgeführt und gibt Auskunft über den aktuellen Stand.

Nummer	Richtplantext	Umsetzung	Resultat																												
L 8.3.3	Der Kanton führt die Massnahmen weiter, um die Qualität des Wassers des Zugersees zu verbessern und die Ufervegetation zu schützen. Wo sinnvoll ergänzt er die Schilfbestände. Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen.	erfüllt	Erfolgskontrolle 1998-2006 und Mehrjahresprogramm Schilfschutz bis 2012																												
L 8.3.4	Der Kanton analysiert folgende Seeufer auf das Renaturierungspotential. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.																														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gemeinde</th> <th>Ortsbezeichnung</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Zug</td> <td>Lorzen</td> <td>K 8</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Zug</td> <td>Seeufer bei Öschwiese</td> <td>K 9</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Zug</td> <td>Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)</td> <td>M 10, O 9</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Zug</td> <td>Ufer bei Insel Eiola</td> <td>P 9</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Oberägeri</td> <td>Kirchmatt</td> <td>P 18</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Risch</td> <td>Buonas</td> <td>N 6, O 6</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat	1	Zug	Lorzen	K 8	2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9	3	Zug	Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)	M 10, O 9	4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9	5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18	6	Risch	Buonas	N 6, O 6		
Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat																												
1	Zug	Lorzen	K 8																												
2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9																												
3	Zug	Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)	M 10, O 9																												
4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9																												
5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18																												
6	Risch	Buonas	N 6, O 6																												
		teilweise erfüllt	Erste Renaturierungen durchgeführt (Schilfpflanzungen)																												
		nicht erfüllt																													
		teilweise erfüllt	Im Rahmen Bebauungsplan Belvedere laufen Studien für die Aufwertung des Seeufers und die Verbesserung der Erholungsnutzung. Die Renaturierung ist nur sehr beschränkt möglich.																												
		nicht erfüllt	Das Projekt scheiterte grösstenteils. Die landseitige Aufwertung konnte nicht realisiert werden.																												
		nicht erfüllt																													
		nicht erfüllt																													
L 9.1.1	Der Kanton erarbeitet bis Ende 2004 die Gefahrenhinweiskarte. Diese dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren.	erfüllt	Gefahrenhinweiskarte erstellt.																												
L 9.1.2	Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.	erfüllt	Gefahrenkarten vollständig erstellt.																												

Abbildung 2: Auszug aus der Umsetzungstabelle (Stand Ende 2007)

Gestützt auf diese Tabelle werden in diesem Bericht auch die Schwerpunkte gesetzt.

3. Raumrelevante Entwicklungen 2000 - 2007 – eine Übersicht

3.1. Wachstum

Die Situation im Kanton Zug ist immer noch geprägt durch ein ausgesprochen hohes Wachstum bezüglich der Einwohnerinnen und Einwohnern. Zug belegt hier im Vergleich mit den Nachbarkantonen, aber auch mit der übrigen Schweiz, weiterhin eine Spitzenposition. Die Zuger Bevölkerung wuchs von 2000 bis 2007 um 1.42 % pro Jahr und damit stärker als im Schweizer Durchschnitt (+0.5 %). Im Jahr 2007 war der Kanton Zug mit 2.1 % Wachstum wieder absoluter Spitzenreiter in der Schweiz.

Wohneigentum bleibt im Kanton Zug ein begehrtes Gut. Freie Wohnungen sind an allen Orten rar. Die Leerwohnungsziffer ist im Kanton Zug mit 0.4 % die zweitniedrigste im ganzen Land. [UBS Wealth Management Research 2007]. Die Beschäftigtenzahlen steigen weiter (+17.4 % von 1998 bis 2005).

3.2. Raumplanung

Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des Richtplans waren vor allem durch die Ortsplanungsrevisionen geprägt. Der Regierungsrat genehmigte bis März 2008 die Ortsplanungen von neun Gemeinden. Die Ortsplanungsrevision der Gemeinden Zug und Unterägeri werden voraussichtlich im Jahr 2008/09 abgeschlossen werden. Sie sind von der Baudirektion bereits vorgeprüft. Ebenfalls lässt sich feststellen, dass auf Stufe Gemeinde vermehrt mit der Sondernutzungsplanung, den Quartiergestaltungsplänen und Arealbebauungen operiert wird. Damit soll die Qualität unserer Siedlungen verbessert werden.

Seit 2004 wurden diverse Anpassungen des Richtplanes vom Kantonsrat resp. Regierungsrat beschlossen:

Kantonsratsbeschluss vom	Thema der Richtplananpassung
31. Mai 2005	<ul style="list-style-type: none">– Festsetzung des neuen Eisstadions, Zug– Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller, Zug– Festsetzung der neuen Gasleitung "Erdgas für die Innerschweiz EFIN", Hünenberg– Anpassung der Linienführung der Erdgasleitung "Ringschluss" Hünenberg-Baar, Abschnitt Zanggenrütiweg - Südstrasse, Zug, Baar und Steinhausen– Änderung der Richtplantexte V 3.8 sowie der Legende zur Teilkarte V 3.8 "Kantonsstrassennetz"
25. Oktober 2005	Anpassung der Linienführung der Erdgasleitungen Knonaueramt, Cham und Steinhausen
14. Dezember 2006	<ul style="list-style-type: none">– Streichung des Wildtierkorridors Stättlerwald, Cham– Festsetzung der Ostumfahrung Rotkreuz, Risch

Kantonsratsbeschluss vom	Thema der Richtplananpassung
29. März 2007	<ul style="list-style-type: none"> – Anpassung des Richtplantextes E 7.1 und E 7.2 aufgrund der veränderten Ausgangslage bei den Hochspannungsleitungen der NOK und der SBB im Raum Blickensdorf, Baar – Festsetzung der Verbindung Chamerstrasse (Schlatt) - Bösch (Kammer D), Hünenberg – Verlegung des Recyclingplatzes in der Deponie Tännlimoos an den Standort Chrüzegg, Baar
11. Dezember 2007	Kleine Änderung zur 1. Teilergänzung Stadtbahn Zug, Ausbau Linie 2 koordiniert mit Plangenehmigungsverfahren
13. Dezember 2007	Agglomerationsprogramm
28. Februar 2008	Kapitel L 4 "Wald"
27. März 2008	Fruchtfolgeflächen
8. Mai 2008	<ul style="list-style-type: none"> – Festsetzung der Umfahrung Unterägeri, Unterägeri – Festsetzung der Standorte der Schulen der Sekundarstufen II

3.3. Verkehr

Der öffentliche Verkehr im Kanton Zug entwickelt sich erfreulich. Seit der Einführung der Stadtbahn im Dezember 2004 und der konsequenten Ausrichtung des Busnetzes auf die Stadtbahn (Angebotskonzept "Bahn und Bus aus einem Guss") konnte das Angebot des öffentlichen Verkehrs im ganzen Kanton und auch über die Kantonsgrenzen hinaus deutlich verbessert werden.

Die Zunahme der beförderten Fahrgäste liegt markant über den früheren Wachstumsraten. In den letzten drei Jahren, seit der Einführung des neuen Angebotskonzeptes, konnten die Fahrgastfrequenzen um fast 3 Millionen oder um 15,7 Prozent gesteigert werden. Vor der Einführung der Stadtbahn legten die Frequenzen im Durchschnitt jährlich lediglich um 1,5 Prozent zu. Gegenüber diesem Wert zeigt sich nun ein anhaltend überproportionales Wachstum der Fahrgäste im öffentlichen Verkehr. Insgesamt waren im Jahr 2007 rund 22 Millionen Personen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln des Regional- und Ortsverkehrs unterwegs.



Abbildung 3: Stadtbahn Zug Stausituation in Zug

Aus den 73 Zählstellen, an denen in den Jahren 2000 und 2005 der Motorfahrzeugverkehr erhoben werden konnte, ergibt sich eine durchschnittliche Zunahme von 1.8 % pro Jahr. Im Vergleich zur vorhergehenden Fünfjahresperiode 1995 - 2000 mit +2.8 % pro Jahr ergibt sich somit eine abgeschwächte Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs. Dies lässt sich einerseits aus dem schweizerischen Trend und andererseits aus einem Verlagerungseffekt zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs erklären.

Die Zugerinnen und Zuger waren also auch in den letzten vier Jahren mobiler, sei dies beim öffentlichen Verkehr oder auf der Strasse.

3.4. **Wirtschaftliche Randbedingungen im Kanton**

Die wirtschaftlichen Randbedingungen im Kanton sind nach wie vor hervorragend. Dies zeigen nicht nur die diversen Studien der Banken (Credit Suisse Economic Research, Swiss Issues Regionen, Der Wirtschaftsraum Zug; UBS Wealth Management Research, Kanton Zug) und des BAK, sondern auch die Zahlen der Neuansiedlungen: 2006 wurden über 2'400 neue Firmen im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Steuerlich ist der Kanton Zug nach wie vor einer der attraktivsten Kantone und er verfügt über die best ausgebildete Bevölkerung der Schweiz. Die kurzen Wege und die kundenorientierte Verwaltung werden als weitere grosse Vorteile gewertet.

Standortqualität der Schweizer Kantone 2008

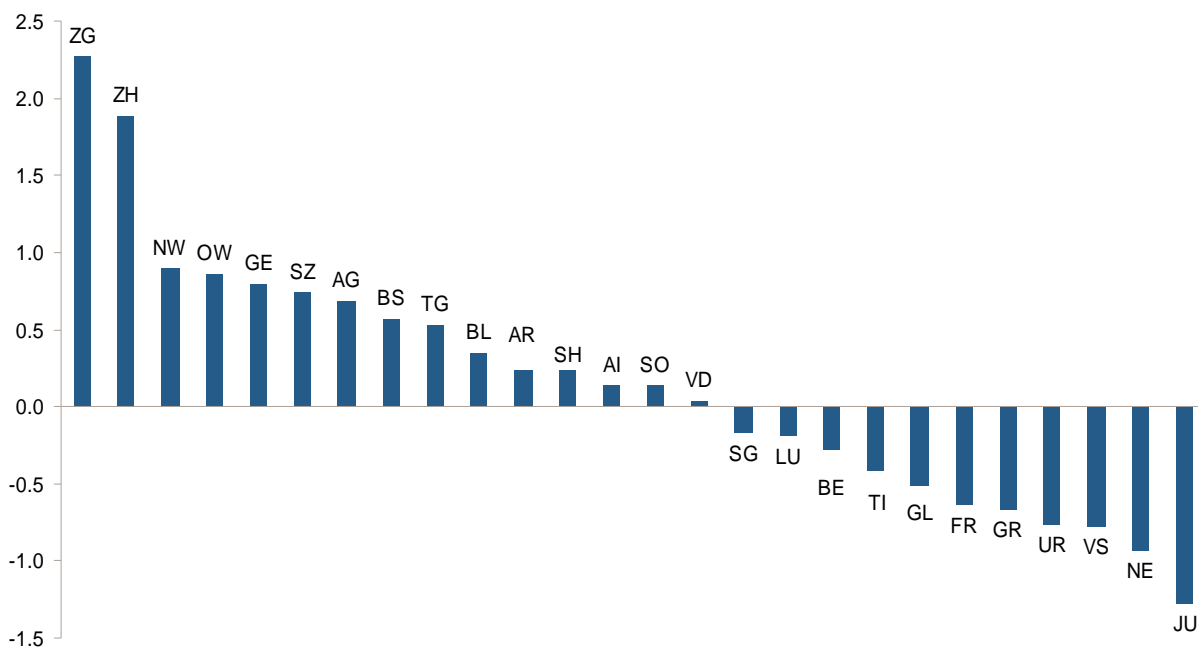


Abbildung 4: Auszug aus dem SQI der CS Studie (Quelle: Credit Suisse Group 2008)

3.5. Natur, Landschaft und Umwelt

Wasser war in den letzten vier Jahren sicherlich ein zentrales Stichwort: Einerseits wurde mit der Fertigstellung der Reussausweitung ein Meilenstein im zugerischen Wasserbau erreicht, andererseits wurden mit den Überschwemmungen im Jahr 2005 auch klar die Grenzen des technischen Wasserbaus aufgezeigt. Es braucht raumplanerische Massnahmen (Gefahrenkarten, keine Einzozonungen an gefährdeten Orten), um zukünftig die Schäden gering zu halten. Auch hier hat der Kanton Zug seine Hausaufgaben erfüllt: es liegen alle Gefahrenkarten vor. Sie flossen grundeigentümmerverbindlich in die Zonenpläne ein.



Abbildung 5: Reussdamm und Unwetter 2005

Das überdurchschnittliche Wachstum bei der Bevölkerung und den Arbeitsplätzen wirkt sich auch auf die Landschaft aus: Grosse eingezont Bauzonen wurden in den letzten vier Jahren überbaut, die Gemeinden in der Lorzenebene wachsen weiter zusammen, die Naherholungsgebiete kommen unter Druck.

Im Dezember 2007 hat der Regierungsrat eine Aktualisierung des Massnahmenplans Luftreinhaltung beschlossen. Mit neuen, langfristig wirksamen Massnahmen soll eine anhaltende Verbesserung der Luftqualität erzielt und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

4. Bevölkerungs- und Beschäftigten-Entwicklung

4.1. Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung spielt für viele raumplanerische Fragestellungen die zentrale Rolle (z.B. Bauzonen, öV-Angebote, Schulraum, Naherholungsraum etc.). Im Richtplan wurden aufgrund statistischer Studien in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Prognosen für das Wachstum bis ins Jahr 2020 erstellt. Da etliche Planungsinhalte direkt von diesen Prognosen abhängen, ist ihre Überprüfung eine zentrale Aufgabe des Richtplan-Controllings.

Die Einwohnerzahl des Kantons Zug lag Ende 2007 bei 108'841. Prognostiziert waren für 2007 rund 108'150, bis 2020 rund 127'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Das Wachstum ist in den einzelnen Gemeinden recht unterschiedlich verlaufen.

In Zug und Baar verläuft die Entwicklung entsprechend der Prognose, wobei ein leicht schnelleres Wachstum festzustellen ist, in Zug insbesondere während den letzten zwei Jahren. In Baar wurde Ende 2007 bereits derjenige Wert übertroffen, welcher für Ende 2009 prognostiziert worden ist; das Wachstum verläuft jedoch relativ konstant auf einem etwas höheren Niveau. In Cham verlief die Entwicklung dagegen leicht unter den erwarteten Werten. Dort konnte insbesondere im Jahr 2006 entgegen der Prognose ein leichter Wachstumsrückgang festgestellt werden, der sich aber 2007 nicht fortsetzte. Es scheint, dass es sich beim Rückgang im Jahre 2006 um einen „Ausreisser“ gehandelt hat (s. Abb. 6).

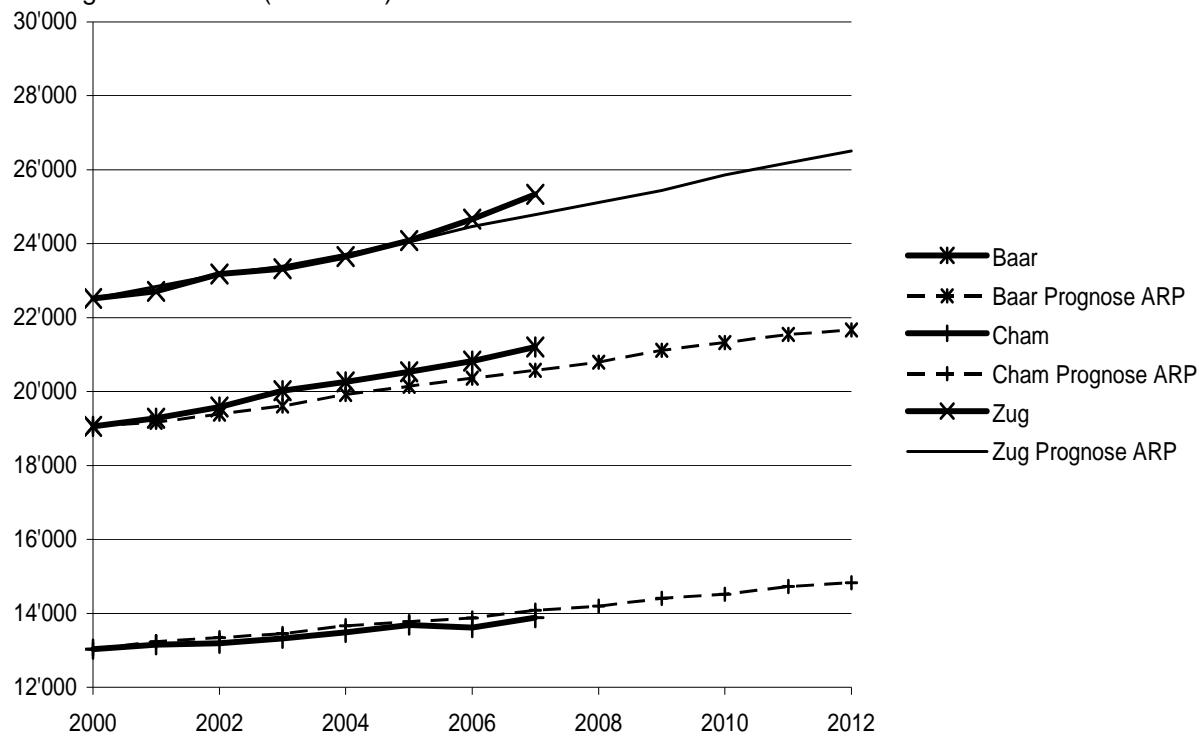


Abbildung 6: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zug - Prognosen bis 2012 und effektive Werte bis 2007; Gemeinden Baar, Cham und Zug

In den vier mittelgrossen Gemeinden Hünenberg, Risch, Steinhausen und Unterägeri können drei ganz unterschiedliche Tendenzen ausgemacht werden. Am meisten fällt die Gemeinde Steinhausen auf, die entgegen der Prognose bis 2006 von einem negativen Wachstum geprägt war. Diese Entwicklung wurde 2007 erstmals wieder gebrochen. Ob bei der Umsetzung gegenwärtiger Projekte das bisherige Negativwachstum zu berücksichtigen ist, wird sich zeigen müssen. Allenfalls sind hier mittelfristig Korrekturen bei Flächenausscheidungen notwendig. In Steinhausen scheint eine gewisse Sättigung vorzuliegen, wurde die Bevölkerungszahl dieser Gemeinde zwischen 1970 und 2000 doch mehr als verdoppelt; sie wies damit das stärkste Wachstum im Kanton Zug auf.

Die Gemeinde Unterägeri verzeichnete 2007 eine weit über der Prognose liegende Bevölkerungszunahme, entgegen den Werten der Jahre 2000 bis 2006, wo das Wachstum mehr oder weniger den Prognosewerten entsprochen hat. In den Gemeinden Risch und Hünenberg setzte sich der Trend der Jahre 2005 und 2006 mit einer Abflachung oder sogar einem Rückgang, nicht fort. Die Zunahmen 2007 entsprechen in etwa den Prognosewerten, liegen jedoch noch auf einem höheren Niveau als ursprünglich prognostiziert (vgl. Abb. 7).

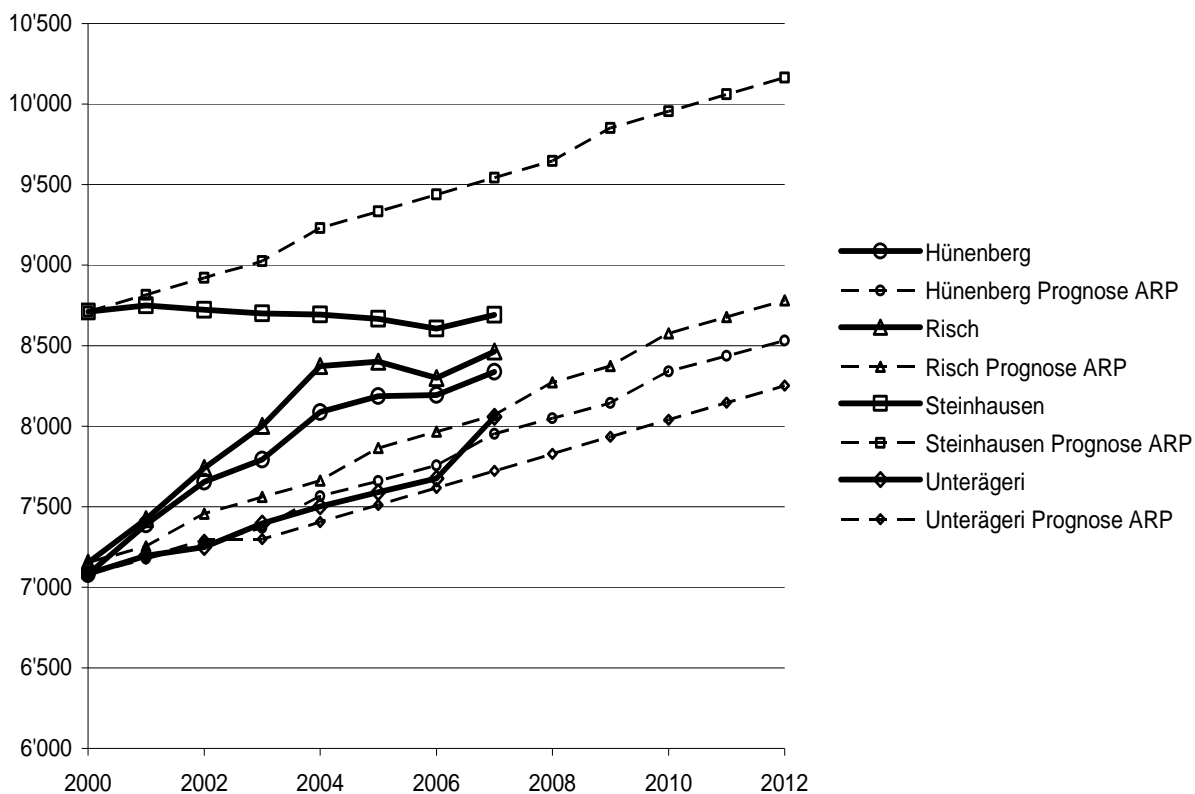


Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zug - Prognosen bis 2012 und effektive Werte bis 2007; Gemeinden Hünenberg, Risch, Steinhausen und Unterägeri

Von den kleineren Gemeinden folgen Oberägeri und Walchwil praktisch dem Trendszenario. Menzingen weist seit vier Jahren eine konstante Bevölkerungszahl auf. In Neuheim wurde erstmals seit vier Jahren der Negativtrend gebrochen und eine minime Zunahme verzeichnet (Abb. 8).

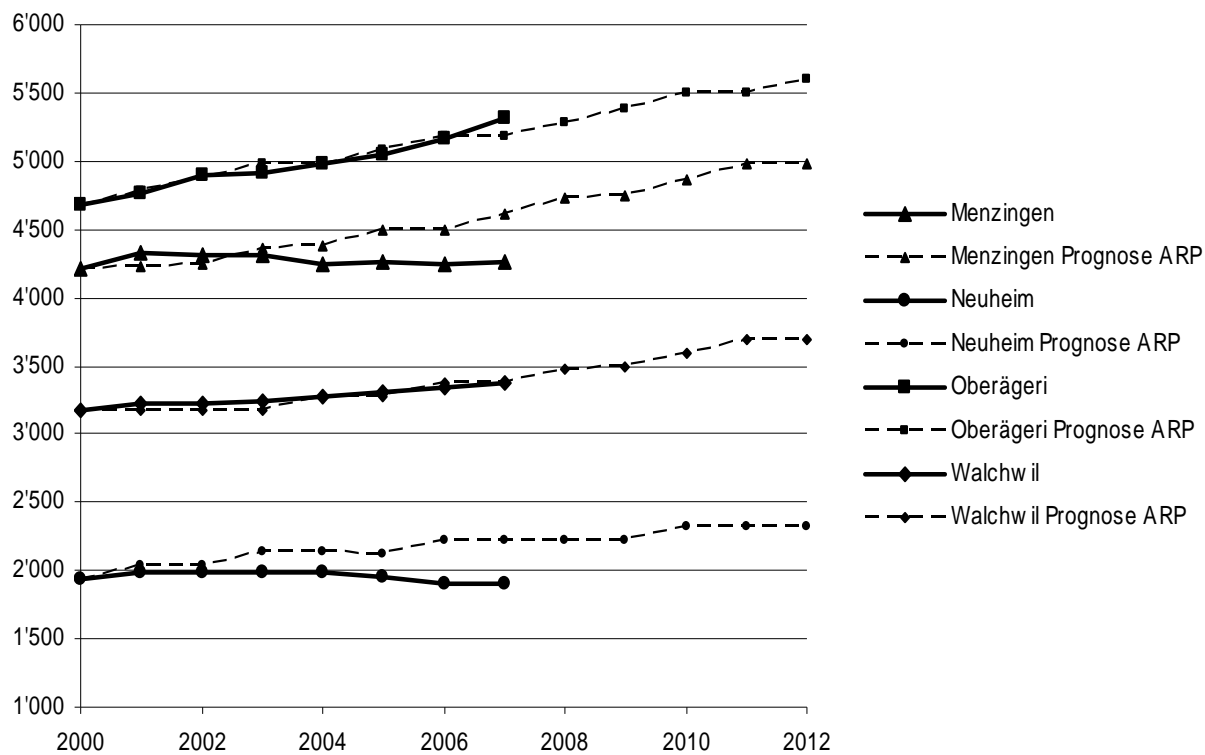


Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zug - Prognosen bis 2012 und effektive Werte bis 2007; Gemeinden Menzingen, Neuheim, Oberägeri und Walchwil

Das Wachstum in den einzelnen Gemeinden verläuft unterschiedlich. Es fällt auf, dass nach den Prognosen, die dem Richtplan zugrunde liegen, für alle Gemeinden ein mehr oder weniger konstantes, jedoch unterschiedlich intensives Wachstum vorausgesagt wurde. Die Realität zeigt nun, dass die Prognosen im Grundsatz und über den ganzen Kanton betrachtet, der tatsächlichen Entwicklung entsprechen. Die Gemeinden Menzingen, Neuheim und Steinhausen weisen seit Inkrafttreten des neuen Richtplanes Bevölkerungsabnahmen auf.

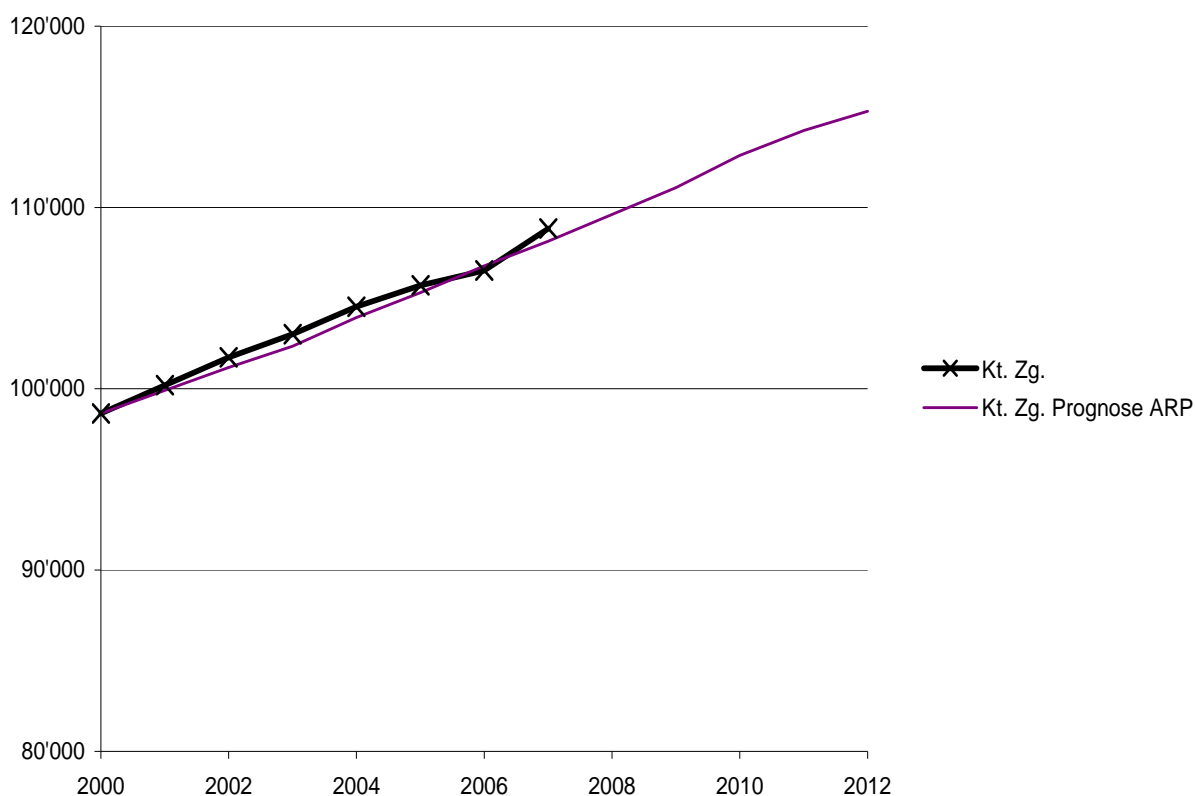


Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zug - Prognosen bis 2012 und effektive Werte bis 2007

Interessant sind auch die Bevölkerungszahlen, welche die Gemeinden in ihren Ortsplanungen festgelegt haben.

	Einwohner 2000	Prognose 2020 Richtplan	Prognose 2020 Ortsplanung
Baar	19'057	23'300	23'300
Cham	13'028	16'000	16'000
Hünenberg	7'081	9'600	8'960
Menzingen	4'217	5'700	4'850
Neuheim	1'936	2'500	2'280
Oberägeri	4'680	6'200	5'330
Risch	7'153	9'800	9'800
Steinhausen	8'712	11'200	11'200
Unterägeri	7'083	9'300	9'000
Walchwil	3'172	4'300	4'170
Zug	22'521	29'100	29'100
Total Kanton	98'640	127'000	123'990

Abbildung 10: Prognose Richtplan im Vergleich zu den tatsächlichen Einwohnerzahlen in den Ortsplanungen der Gemeinden (Horizont 2020); gelb = Prognose Richtplan entspricht der Prognose Ortsplanung, orange = tiefere Werte in der Ortsplanung als im Richtplan

Es zeigt sich, dass verschiedene Gemeinden die mögliche Obergrenze des Richtplanes bewusst nicht anstreben. Gesamthaft ergibt sich aus den Ortsplanungen eine um 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern geringerer Bevölkerungszahl gegenüber dem kantonalen Richtplan.

Als weiteres Indiz für die Verlässlichkeit der Prognosen im kantonalen Richtplan können die durch das Bundesamt für Statistik im April 2007 für jeden Kanton herausgegebenen Szenarien für das Bevölkerungswachstum herangezogen werden. Das hohe und das tiefe Szenario legen die obere bzw. die untere Grenze der plausiblen demografischen Entwicklung fest, während das mittlere Szenario den wahrscheinlichsten Verlauf beschreibt. Diese Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung zeigen, dass unter dem Einfluss von Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und Wanderungsströmen die Bevölkerung des Kantons Zug bis ins Jahr 2030 weiter anwachsen wird. Es ist anzumerken, dass der Sprung im Jahr 2006 auf einer anderen Datenbasis der Bevölkerung basiert (der Bund rechnet die Wochenaufenthalter und Asylbewerber ebenfalls mit, während sich der Kanton Zug auf die Daten der Einwohnergemeinden stützt). Der Vergleich zeigt, dass die Prognosen des kantonalen Richtplanes praktisch deckungsgleich mit dem mittleren Szenario des Bundes sind.

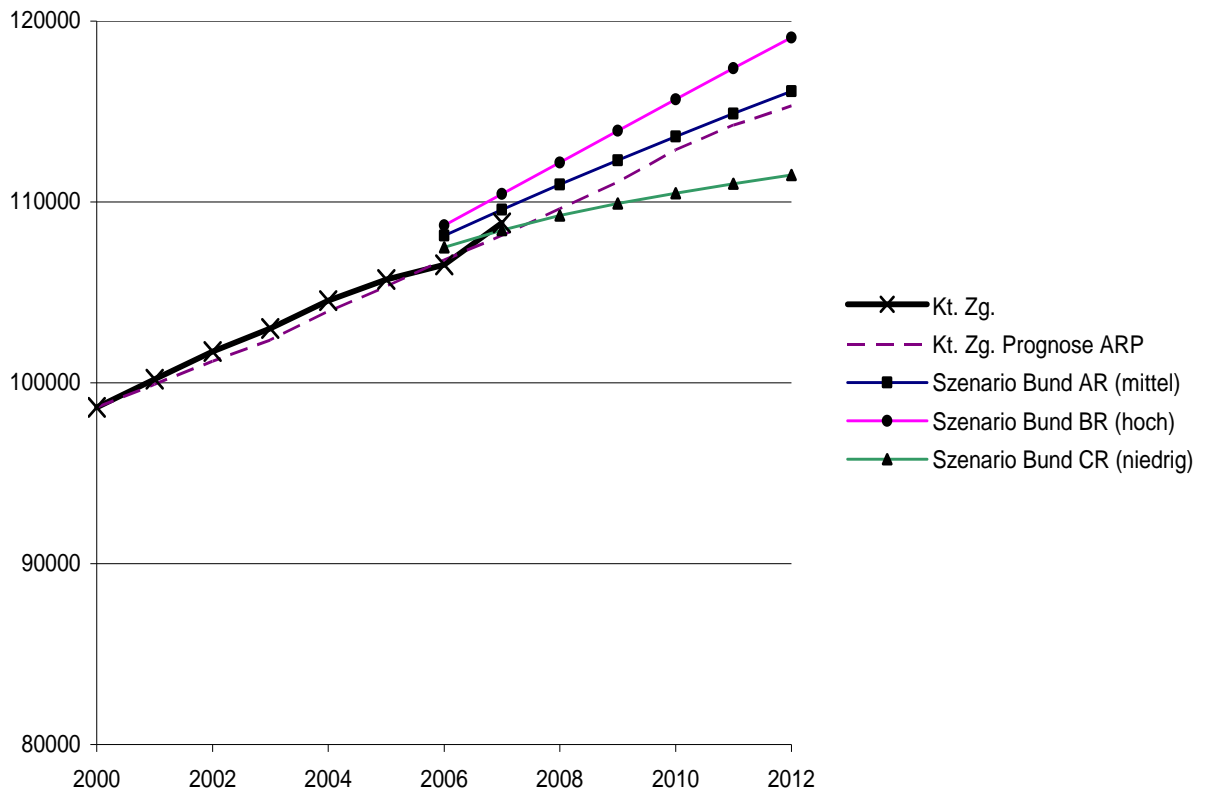


Abbildung 11: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zug - Prognosen bis 2020 und effektive Werte bis 2006; Vergleich Prognosen Kanton Zug mit den drei Szenarien des Bundesamtes für Statistik

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Vier Jahre sind eine zu kurze Zeitspanne, um klare Aussagen darüber machen zu können, ob eine Verlangsamung oder Abschwächung des Wachstums eingetreten ist oder ob eine eigentliche Trendwende eingesetzt hat. Die Entwicklung der einzelnen Gemeinden hängt auch stark von der Bauwilligkeit der Eigentümer von rechtsgültig eingezontem Bauland ab. Es gilt, die Entwicklungen genau zu verfolgen und – sollten sie sich weiter in diese Richtung verstärken – zu prüfen, ob gewisse Aussagen im Richtplan, welche vom zukünftigen Wachstum abhängig sind, neu beurteilt werden müssten.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass zum heutigen Zeitpunkt keine Anpassung der Prognosen notwendig ist. In vier Jahren beim nächsten Controlling ist die Entwicklung erneut zu evaluieren und allenfalls eine Anpassung der Prognosen der Gemeinden sinnvoll.

Der Regierungsrat empfiehlt den Gemeinden mit einem stark unterdurchschnittlichen Wachstum, alle zukünftig geplante Projekte, die (zumindest teilweise) vom erwarteten Bevölkerungswachstum abhängen (Schulraumplanung, Sportplatzplanung etc.), besonders sorgfältig zu prüfen. Die Er-

kenntnisse aus dem Richtplan-Controlling können hier frühzeitig helfen, Fehlplanungen zu verhindern.

4.2. Beschäftigtenentwicklung

Das Beschäftigtenwachstum verlief weit stärker als erwartet. Die Entwicklung der Beschäftigten ist Ende 2005 mit 69'600 nur noch rund 5'400 Beschäftigte von den prognostizierten 75'000 im Jahre 2020 entfernt. Alle Zuger Gemeinden, ausser Oberägeri, haben die Beschäftigtenzahlen für 2020 noch nicht erreicht, es bleibt aber wenig theoretischer Spielraum für die verbleibenden 15 Jahre (vgl. folgende Tabelle 1).

	Beschäftigte 1998	Beschäftigte 2005	Beschäftigte 2020 gemäss Richtplan
Baar	11'796	13'145	15'000
Cham	6'409	7'051	8'200
Hünenberg	2'576	3'973	4'200
Menzingen	1'173	1'277	1'300
Neuheim	710	838	850
Oberägeri	1'034	1'404	1'200
Risch	4'943	6'382	7'100
Steinhausen	4'554	5'263	6'100
Unterägeri	1'942	2'323	2'800
Walchwil	701	698	750
Zug	23'463	27'266	27'500
Kanton Zug	59'301	69'620	75'000

Tabelle 1: Beschäftigtenzahlen exkl. Sektor I, Angaben 1998 und 2005 aus der eidg. Betriebszählung

Viele Gemeinden sind nicht mehr weit von den Prognosen für das Jahr 2020 entfernt. Wird sich der Trend der vergangenen 7 Jahre unverändert fortsetzen, werden praktisch alle Gemeinden über den prognostizierten Werten liegen. Die Gemeinde Zug hat Ende 2005 die Beschäftigtenzahl von 2020 schon fast erreicht, es fehlen nur noch rund 230 Beschäftigte. Wird der Trend der letzten 7 Jahre fortgesetzt, dann wird Zug die Beschäftigtenzahlen 2020 um grob geschätzte 7'400 übertreffen.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen wurden in den Gemeinden Baar, Steinhausen, Zug, Cham, Hünenberg und Risch keine neuen Arbeitszonen eingezont, ohne eine entsprechende Auszonung oder Umzonung von Arbeitszonen an einem anderen Ort (Richtplanbeschluss S 1.3.2). Hünenberg zonte grossflächig Arbeitszonen aus (Gebiet Bösch) und viele Gemeinden wandelten reine Arbeitszonen in Wohn- oder Mischzonen um. Damit konnten die heute rechtsgültig eingezonten Arbeitszonen reduziert werden. Dennoch reichen die rechtskräftig eingezonten Arbeitszonen in gewissen Gemeinden für die nächsten 10 - 20 Jahre. Eine grobe Abschätzung zeigt, dass bei einem angenommenen Flächenbedarf von 56 m² pro Arbeitsplatz die im Jahr 2006 rechtsgültig eingezonten

ten und noch nicht überbauten Arbeits- und Mischzonen für rund 25'000 Arbeitsplätze reichen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass teilweise auch grossflächige Arbeitszonen nicht verfügbar sind, da sie sinnvollerweise als strategische Ausbaureserven für bestehende Betriebe dienen.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Die Beschäftigtenzahlen sind kaum über die Prognosen im kantonalen Richtplan steuerbar, da der Kanton über zu grosse unüberbaute Reserven verfügt, welche rechtsgültig eingezont sind (seit der vorletzten Planungsrunde in den Jahren 1990 bis 1995, Auszonungen wären also nur über Entschädigungen möglich). Aus Sicht des Regierungsrats soll der Richtplan dahingehend angepasst werden, dass die Prognosen der Beschäftigten aus dem kantonalen Richtplan (Beschluss G 1.5) gestrichen werden. Die Beschlüsse S 1.1.3 (Auszonung von zu grossen Arbeitsgebieten), S 1.3.1 (genügend Arbeitszonen im Teilraum 1, generell keine neuen Einzonungen) und S 1.3.2 (Abtausch von Arbeitszonen) bleiben bestehen und sorgen auch zukünftig dafür, dass nicht weitere Arbeitszonen eingezont werden, auch wenn keine beschränkenden Beschäftigtenprognosen im Richtplan vorhanden sind.

Es ist ein gesamtschweizerischer Trend, dass sich in den wirtschaftlich starken Gebieten das Verhältnis Beschäftigte zu Bevölkerung zu Gunsten der Beschäftigten verändert (vgl. Abbildung 12). Es wäre aber falsch, aufgrund der stark wachsenden Beschäftigtenzahlen die Bevölkerungszahlen ebenfalls nach oben zu korrigieren, damit das Verhältnis sich nicht verändert. Vielmehr gilt es den Blick auch über die Grenzen des Kantons Zug zu werfen. In den umliegenden Gemeinden sind ebenfalls noch grosse unüberbaute Bauzonen vorhanden, welche für einen Teil der zusätzlichen Beschäftigten Wohn- und Lebensraum bieten können. Damit nehmen die Pendlerströme zu. Mit der Stadtbahn und den geplanten Ergänzungen, dem überkantonalen Busnetz, optimierten Park&Ride Anlagen in den angrenzenden Gemeinden und nicht zuletzt auch mit den geplanten neuen Strassenbauten sollten diese zusätzlichen Pendlerströme zu bewältigen sein. Allerdings haben diese auch Lärm- und Luftbelastungen zur Folge, was wiederum einen erhöhten Sanierungsbedarf nach sich zieht.

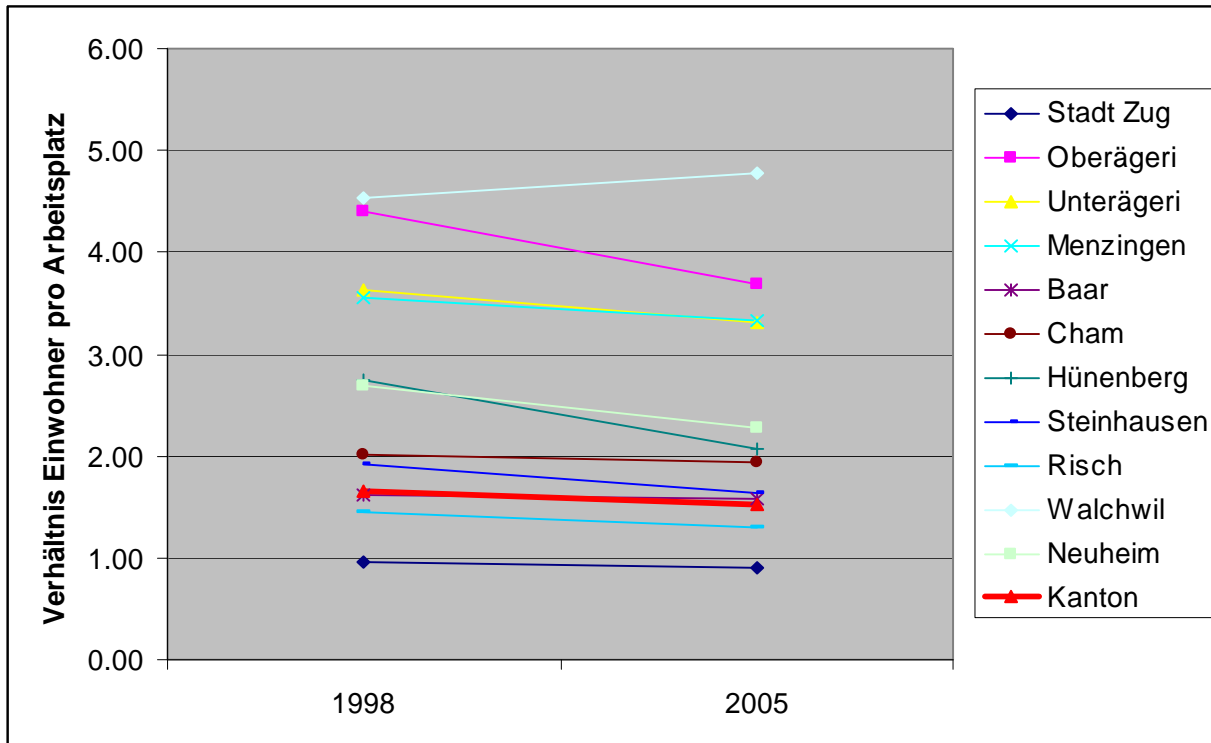


Abbildung 12: Verhältnis Einwohner pro Arbeitsplatz 1998 und 2005 (Lesebeispiel: 1998 lag das Verhältnis in Oberägeri bei 4,5 Einwohner pro Arbeitsplatz, im Jahre 2005 liegt dieser Wert bereits bei 3,7 Einwohner pro 1 Arbeitsplatz)

5. Siedlung

5.1. Siedlungserweiterung (S 1)

Seit Inkrafttreten des Richtplanes ist die Bauzonenfläche im Kanton um 107 ha gewachsen (ohne die Zahlen der Gemeinden Zug und Unterägeri). Heute beträgt die Bauzonenfläche 5 % mehr als 2004. Die Zuger Einwohnergemeinden haben im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen folgende Flächen neu eingezont:

Gemeinde	Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) im kantonalen Richtplan in ha	neu eingezont innerhalb SEG ha
Baar	38	20
Cham	33	35
Hünenberg	13	1
Menzingen	10	7
Neuheim	9	4
Oberägeri	29	6
Risch	16	8
Steinhausen	16	11
Walchwil	13	15
Total	177	107

Die Tabelle zeigt, dass die Gemeinden in Rahmen ihrer Ortsplanungen nur rund 60 % der im Richtplan tatsächlich ausgeschiedenen Siedlungserweiterungsgebiete als Bauzone festgesetzt haben. Damit wird deutlich, dass die Richtplanbeschlüsse zur Siedlungserweiterung S 1.2 angewendet wurden. Dank einer einheitlichen Berechnungsmethode des Regierungsrates wurden alle Gemeinden zudem nach einheitlichen Kriterien bemessen. Bei den zusätzlichen Einzonungen ausserhalb der Siedlungserweiterungsgebiete für Wohnen handelt es sich in der Regel um Bauzonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder die Gemeinden nützten den Spielraum aus, welcher der Kantonsrat ihnen mit dem Richtplanbeschluss S 1.2.3 (Spielraum ausserhalb der Siedlungserweiterungsgebiete) gab. Mit den neu eingezonten Flächen verfügen die Gemeinden zwischen 10 und 22 % unüberbaute Bauzonen.

Neben diesen Einzonungen wurden auch rund 6 Hektaren Arbeitszonen ausgezont. In den Gemeinden im Teilraum 1 wurden keine neuen Arbeitszonen ausgeschieden ohne einen entsprechenden Abtausch (Beschluss S 1.3.2). In den Berggemeinden wurden entsprechend dem Beschluss S 1.3.3 kleinere Arbeitszonen eingezont.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Die 1. Ortsplanrevisionsrunde setzte die Beschlüsse des Richtplanes um. Damit hat der Kantonsrat seine strategische Führungsfunktion in der Siedlungsentwicklung via kantonalen Richtplan wahrgenommen. Es besteht zur Zeit kein Handlungsbedarf bei den zentralen Beschlüssen S 1.1 bis S 1.3. Vielmehr ist davon auszugehen, dass vor der nächsten Ortsplanrevisionsrunde (ca. 2012 bis 2015) die Beschlüsse überprüft und allenfalls angepasst werden müssen.

5.2. Umnutzungsgebiete Arbeiten-Wohnen (S 1)

Der Kanton hat im Richtplan sechs Umnutzungsgebiete festgesetzt, mit der Auflage, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanungsrevision eine Umzonung der Gebiete prüfen sollen. Im Jahre 2007, sieht die entsprechende Umsetzung folgendermassen aus:

Gebiet	Ha	Umgezont %	Zone
Baar: Inwil	0.9	ja	Wohnen
Baar: Baarermatte	3.6	ja	Wohnen
Baar: Neufeld	2.2	ja	Mischzone Wohnen Arbeiten
Baar: Sennweid	4.0	ja	Mischzone Wohnen Arbeiten
Risch: Rotkreuz	4.0	ja	Mischzone Wohnen Arbeiten
Zug:	18.2	ja	Mischzone mit neu kleinem Anteil Wohnen

Die Tabelle zeigt, dass alle Gemeinden die Umnutzungsgebiete umgesetzt haben. In Risch ist geplant, dass bisher nicht umgezonte Gebiet Langweid parallel mit einem Bebauungsplan in eine Mischzone umzuzonen. Ebenfalls sind in der Stadt Zug die Gebiete umgezont worden. Wie bereits erwähnt, wurden auch grossflächige Arbeitszonen zu reinen Wohnzonen oder zu Mischzonen umgezont, welche der kantonale Richtplan nicht als Umnutzungsgebiete bezeichnet hatte (Viktoria-areal in Baar, Teile der Arbeitszone in Neuheim).

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Die Gemeinden setzten in den Ortsplanrevisionen die Umnutzungsgebiete um. Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

5.3. Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf (S 1)

Für die im Richtplan festgelegten Gebiete wurden durch die Gemeinden in praktisch allen Gebieten vertiefte Studien (Quartiergestaltungspläne, räumliche Entwicklungskonzepte, grenzüberschreitende Studien) erstellt, welche als Grundlage für die Ortsplanrevision dienen. Im Gebiet Landschaftsraum Birch-Blegi-Lätten wurden keine Studien erstellt. Es handelt sich aber um einen stark landwirtschaftlich geprägten Raum, welcher keiner vertiefenden Studien bedarf.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Das Gebiet Birch-Blegi-Lätten soll im Rahmen einer Fortschreibung aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden.

5.4. Durchgangsplatz für Fahrende (S 1)

In der Gemeinde Cham wurde 2006 die zonenplanerische Grundlage für einen Durchgangsplatz für Fahrende geschaffen (übrige Zone für Fahrende, UeFd). Die entsprechende Kantonsratsvorlage liegt vor.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

5.5. Siedlungsbegrenzung (S 2)

Die festgesetzten Siedlungsbegrenzungslinien, die eine Ausbreitung des Siedlungsgebietes an ausgewiesene Stellen unterbinden sollen, wurden bei den bisherig genehmigten Ortsplanungsrevisionen nicht verschoben. Der Regierungsrat setzte die klaren Vorgaben des Kantonsrates strikte um. Zurzeit läuft eine Anpassung des Richtplanes für drei kleine Anpassungen der Siedlungsbegrenzungen in der Stadt Zug.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

5.6. Hochhäuser (S 3)

Das Thema Hochhäuser wurde im Vorfeld der Erstellung des Richtplanes breit diskutiert und auch in mehreren Studien abgehandelt. Der Bau von Hochhäusern ist im Teilraum 1 mit Bebauungsplanpflicht grundsätzlich möglich. Bis anhin sind beim Kanton folgende Bebauungspläne mit Häusern höher als 25 Meter zur Vorprüfung resp. Genehmigung eingereicht worden:

- "Belvedere" mit zwei Hochhäusern (46 Meter) für die Überbauung auf dem Areal des Kantonsspitals
- "Alpenblick" mit zwei Hochhäusern (46 Meter) in Cham
- "Eisstadion Herti" mit einem Scheibenhochhaus (62 Meter), vom Volk angenommen
- "Neumühle/Bahnhofstrasse" mit einem Hochhaus (35 Meter) anstelle des abzubrechenden Silos beim Baarer Bahnhof
- "Obermühle Baar" mit einer Umnutzung des bestehenden Silos zu Wohnzwecken (48 Meter)
- "Schloss St. Andreas" mit zwei Hochhäusern (bis 45 Meter), vom Volk abgelehnt.
- "Forren" in Rotkreuz mit einem Hochhaus (70 Meter).

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die Projekte auf Erfüllung der entsprechenden Richtplanbeschlüsse (S 3.1.2 und S 3.1.3) geprüft. Es kann festgehalten werden, dass die hohen Häuser durchwegs über eine hohe Qualität verfügen, da sie entweder aus Wettbewerben entstanden oder seitens schweizweit anerkannter Architekten geplant wurden.



Abbildung 13: Visualisierung Eisstadion und Alpenblick

Zurzeit noch geprüft werden hohe Häuser im Siemensareal in Zug, beim Bahnhof in Rotkreuz und an der Baarerstrasse in Zug (Obstverband).

Die Hochhäuser im Kanton Zug sind generell für Büronutzung und qualitativ hochstehende Wohnungen gedacht, der soziale Wohnungsbau ist kein Thema.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

5.7. Standorte für Einkaufszentren und Fachmärkte (S 4)

Das formulierte Ziel im Richtplan, neue Einkaufszentren und Fachmärkte nur in Kernzonen oder Gebieten mit einer guten Verkehrsverbindung zuzulassen, wurde in den neuen Nutzungsplänen umgesetzt. Alle bisher genehmigten Ortsplanungen schliessen neue grosse Einkaufszentren auf der grünen Wiese und in reinen Arbeitszonen aus.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

5.8. Siedlungsqualität, Dichten, Natur in der Siedlung (S 5)

Dieses Kapitel des Richtplanes animiert die Gemeinden, vermehrt Verantwortung für eine gute Siedlungsqualität und Natur in der Siedlung zu übernehmen. Im Rahmen der Ortsplanrevisionen setzten verschiedene Gemeinden die Anliegen mittels entsprechenden Bestimmungen in den Bauordnungen um.

Bei Bebauungsplänen prüft die Baudirektion verstärkt, ob die geplanten Überbauungen tatsächlich Vorteile für das Siedlungsbild und die Umgebung bringen. Die Umgebungsgestaltung vermag bei einzelnen Projekten noch nicht qualitativ zu überzeugen, insbesondere der Gleichwertigkeit von Bebauung und Freiraum wird noch zu wenig Beachtung geschenkt. Deshalb wurde gemeinsam mit den Gemeinden die Arbeitshilfe für Bebauungspläne erneuert und mit einem Kapitel zur Umgebungsgestaltung ergänzt.

Auch die Themen der Dichte und Entwicklung nach Innen wurden im Rahmen der Ortsplanungen umgesetzt. Neben der Erhöhung der Dichten im Umkreis der Stadtbahnhaltestellen und wichtiger Busknoten, haben verschiedene Gemeinden auch zu hohe Dichten nach unten korrigiert, um gewachsene Siedlungsstrukturen zu erhalten und nicht zu zerstören. Dies betrifft insbesondere reine Wohngebiete und Gebiete, welche unterdurchschnittlich mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Die Sensibilisierung für das Thema der Siedlungsqualität muss weiter verstärkt werden. Dies ist eine gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Kantons. Für den kantonalen Richtplan besteht aber kein Handlungsbedarf. Die heutigen Grundsätze sind im Richtplan zu belassen.

5.9. Spezialzonen (S 6)

Die im Richtplan festgelegten Bauzonen mit speziellen Vorschriften setzten die Gemeinden in den Ortsplanrevisionen grossmehrheitlich um. Die Gemeinde Cham, Hünenberg und Baar setzten den Richtplanauftrag bereits im Zonenplan um und erliessen auch entsprechende Bestimmungen in den Bauordnungen. Anders die Gemeinden Menzingen und Risch, welche keine Bauzonen mit speziellen Vorschriften ohne konkrete Projektabsichten im Zonenplan festlegten. Generell wurde für diese Zonen eine Bebauungsplanpflicht beschlossen, welche ermöglicht, die Voraussetzungen des Richtplanbeschlusses S 6.1.2 umfassend zu berücksichtigen.

Im Gebiet Langrüti und Hammergut bestehen bereits Bebauungspläne für die Weiterentwicklung dieser historisch wertvollen Gebäude und Anlagen.

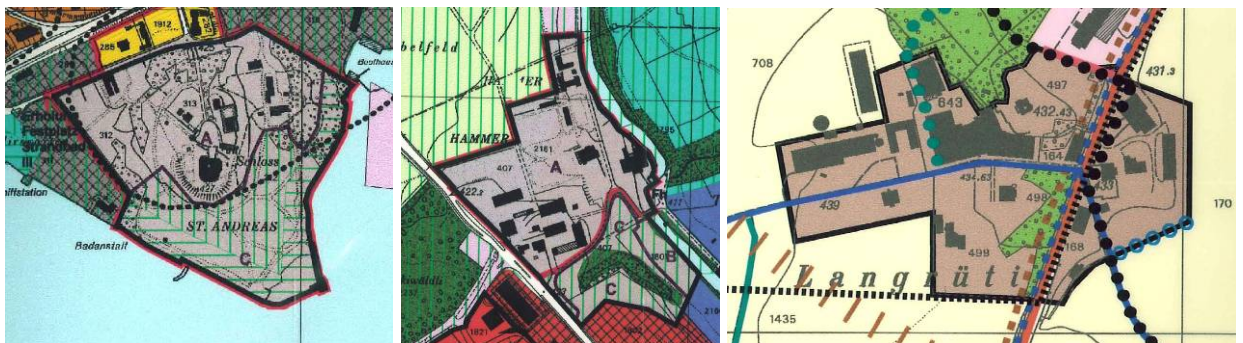


Abbildung 14: Auszüge aus Nutzungsplänen St. Andreas, Hammergut und Langrüti

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

5.10. Ortsbildschutz (S 7)

Die im Richtplan festgesetzten Ortsbildschutzgebiete setzten die Gemeinden in Ortsbildschutzzonen um. Das Gleiche gilt für die archäologischen Fundstätten. Das Inventar der historischen Ver-

kehrswegen muss noch verstärkt bei Planungen und Projektierungen als Grundlage herangezogen werden. Die entsprechenden Fachstellen sind stärker zu sensibilisieren.

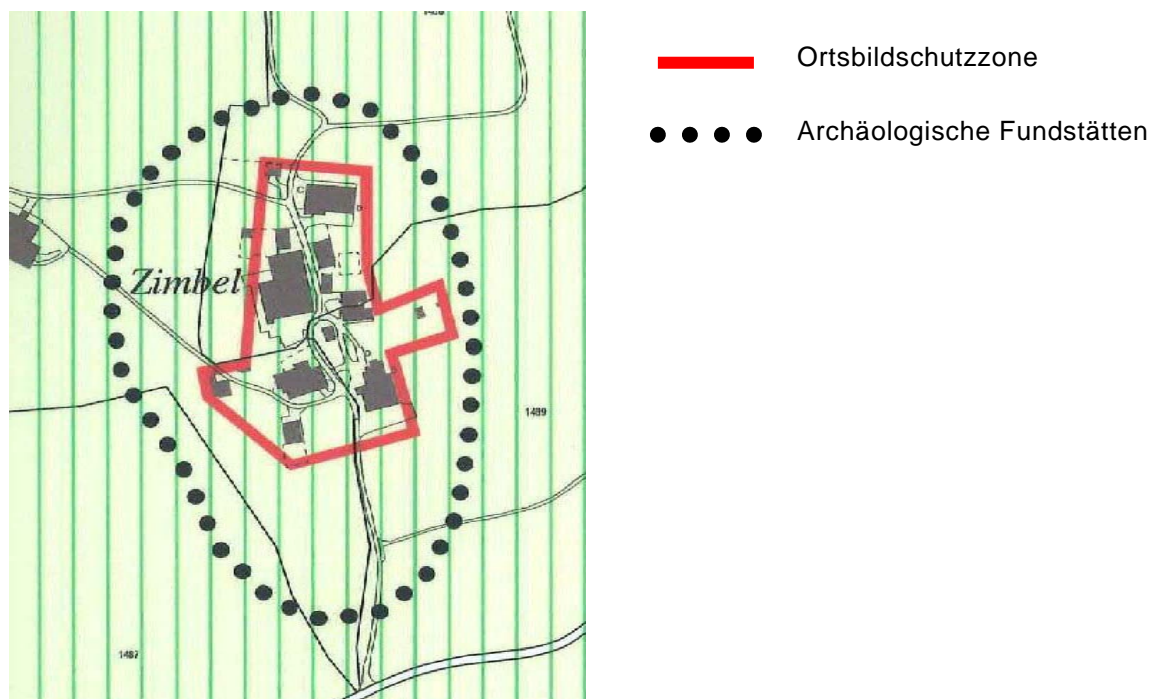


Abbildung 15: Auszug kommunaler Nutzungspläne Baar Zimbel

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

5.11. Vorhaben (S 9)

Der Neubau des Kantonsspitals in Baar schreitet planmässig voran und wird 2008 in Betrieb genommen. Die Umnutzung des Areals des alten Kantonsspitals in Zug ist mit dem Bebauungsplan Belvedere in Planung. Bei den vorgesehenen Neubauten der Schulen der Sekundarstufe II wurde eine Anpassung des Richtplans nötig. Der Standort in Cham war raumplanerisch nicht mehr zweckmässig. In diversen Studien und unter Mitbeteiligung der Schulleitungen entschied man sich für dezentrale Standorte der Schulen. Es sollten Synergien an den jeweiligen Orten genutzt werden, verbunden mit einer raumplanerisch wünschenswerten Entwicklung nach Innen. In Menzingen wird eine seit 50 Jahren gelebte Schultradition in einem schutzwürdigen Bauensemble weitergeführt und im Theilerhausareal findet eine sinnvolle Weiterentwicklung eines denkmalpflegerisch einmaligen Industrieensembles statt. Zusätzlich werden im Theilerhausareal öffentliche Nutzungen in den südlichen Stadtteil von Zug gebracht. Die 1. Teilergänzung der Stadtbahn Zug S2 mit der neuen Haltestelle Casino erschliesst den Standort optimal mit dem öffentlichen Verkehr.

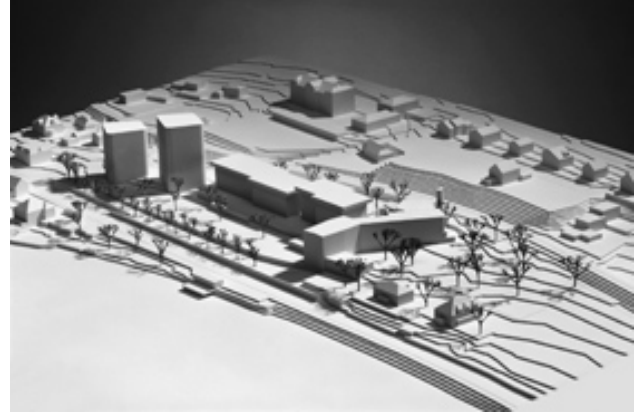


Abbildung 16: Neubau Kantonsspital und Projekt Belvedere in Zug

Die Baudirektion erarbeitet zurzeit die kantonale Büroraumplanung. Diese wird aufzeigen, wo allenfalls weitere Gebäude für die kantonale Verwaltung notwendig sind. Anschliessend ist der Richtplan anzupassen (das Gebiet an der Aa ist heute als Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen).

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Verschiedene Standorte wird die Baudirektion nach deren Realisierung im Sinne einer Fortschreibung aus dem kantonalen Richtplan streichen. Zurzeit besteht kein weiterer Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

6. Landschaft

6.1. Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen (L 1)

Der Kanton Zug ist gegenüber dem Bund verpflichtet, mindestens 3'000 ha geeignetes Acker- und Wiesenland als Fruchtfolgeflächen auszuscheiden und vor einer Versiegelung zu bewahren. Die Ausscheidung dieser Flächen erfolgte 1992 – der Richtplan verlangt deshalb, dass diese Flächen überprüft und allenfalls neue Flächen ausgeschieden werden. In enger Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt und der dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof LBBZ wurden die Fruchtfolgeflächen an die heutigen Verhältnisse angepasst und aufgrund der Kriterien des Bundes neue, zusätzliche Flächen ausgeschieden. Die Anpassung des kantonalen Richtplanes ist abgeschlossen und es steht die Genehmigung durch den Bund an.

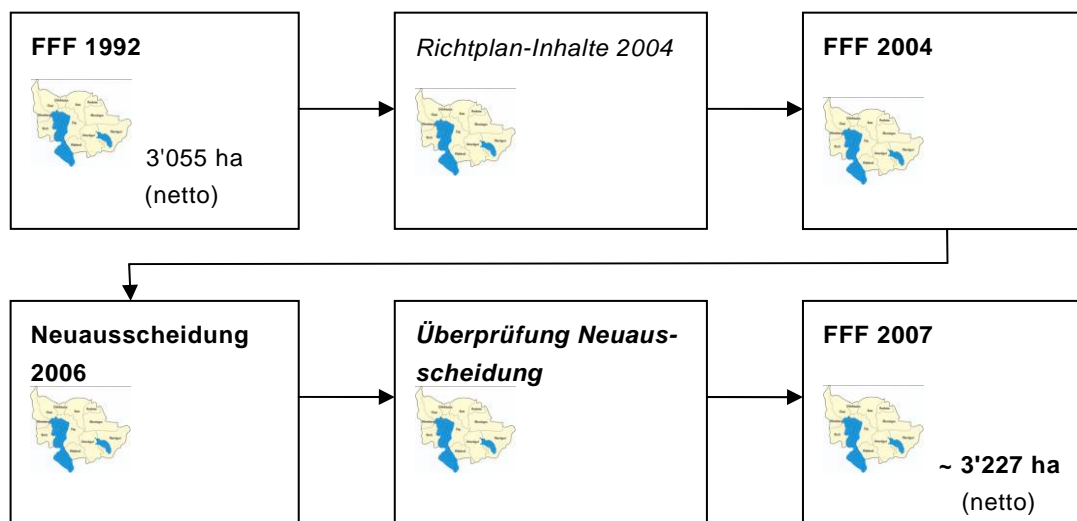


Abbildung 17: Methodik zur Überarbeitung der FFF

Die Landwirtschaftsgebiete kommen zunehmend unter Druck, sei es wegen vermehrter Freizeitaktivitäten der wachsenden Bevölkerung, sei es wegen des Siedlungswachstums selber. Ein Beispiel ist die zunehmende Pferdehaltung. Gab es im Jahr 1999 noch 663 Tiere der Pferdegattung, waren es im Jahr 2007 bereits 861. Ein weiteres Beispiel ist die Hundehaltung, die neuerdings bei Anschaffung eines Hundes zum Besuch eines Ausbildungskurses verpflichtet. Solche Kurse sollen unter anderem in natürlichem Gelände stattfinden, was weiteren Bedarf an sonst landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt.

Der Rahmenplan Landschaftsentwicklungskonzepte liegt vor. Verschiedene LEK's sind erstellt oder die Gemeinden haben in ihren kommunalen Richtplänen einen Auftrag aufgenommen, solche zu erstellen.

Bis heute hat keine Gemeinde in der Landwirtschaftszone ein Gebiet für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) erlassen. Der Bedarf ist zur Zeit klein.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für weitere Anpassungen des Richtplanes.

6.2. Bodenschutz (L 2)

Die Aufträge des Richtplanes werden umgesetzt. Einerseits ist die Bewilligungspraxis für Terrainveränderungen sehr restriktiv und es wird jeweils ein fachliches Bodengutachten verlangt. Unter Federführung des Amtes für Umweltschutz wird zurzeit ein Bodenschutzkonzept erstellt. Dieses soll die im kantonalen Richtplan festgelegten Beschlüsse konkretisieren. Neben dem qualitativen Bodenschutz (Qualität erhalten; keine Umverteilung von belasteten Böden auf saubere Landwirtschaftsflächen, keine Verdichtung etc.) wird auch der quantitative Bodenschutz (Erhalten des Umfangs der Böden im Kanton Zug) thematisiert.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für weitere Anpassungen des Richtplanes.

6.3. Weilerzonen (L 3)

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, im Rahmen der Ortsplanungsrevision Weilerzonen festzulegen, um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Dazu muss ein detaillierter Bericht vorgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben bis jetzt vier Gemeinden Gebrauch gemacht und bei vielen sind die Ausscheidungen am laufen. Beim Weiler Brättigen / Zuben wurde eine Musterplanung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Menzingen abgeschlossen.

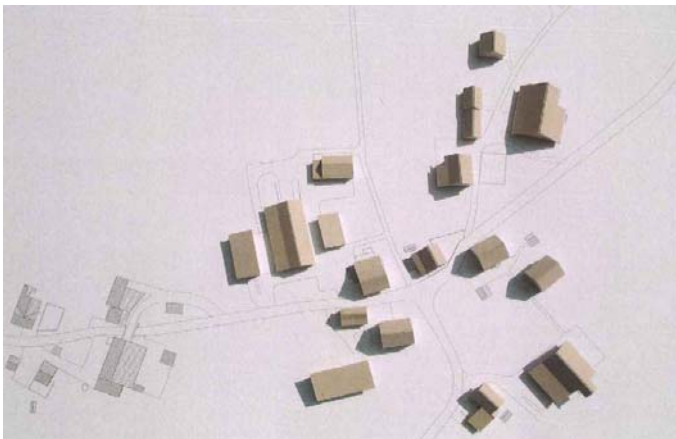


Abbildung 18: Musterplanung Brättigen

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

6.4. Wald (L 4)

Das revidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Wald, Inkrafttreten am 26. November 2007) forderte die Integration des Waldes in den kantonalen Richtplan. Die Richtplananpassung behandelte Planungsgrundsätze der Waldplanung wie Aufnahme der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktionen, Festsetzung der Waldnaturschutzgebiete und der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion und Grundsätze zur Walderschliessung. Die neuen Beschlüsse und Planinhalte werden in der Richtplananpassung im Jahre 2008 festgesetzt.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

6.5. Naturschutz (L 5)

Die Auenlandschaft im oberen Zuger Reusstal, ein kantonales Naturschutzgebiet, ist ein sehr beliebtes Erholungsgebiet. Eines davon ist das Naturschutzgebiet Schachen. Es liegt unmittelbar an der Reuss. Im nördlichen Teil wird es von der Reussbrücke der N14 überquert. Unter dieser Brücke hindurch führt die einzig mögliche Wanderroute für Wildtiere aus dem Zuger Reusstal zum Gebiet Rooterberg - Rigi. Zur Verbesserung der Durchlässigkeit dieses Wildtierkorridors für die Wildtiere und zur Aufwertung der Aue als Lebensraum einer typischen Flora und Fauna sind verschiedene bauliche Massnahmen in Angriff genommen. So werden unter der Autobahnbrücke Weiher und Wassergräben ausgehoben (siehe Abbildung unten). Der harte Uferverbau an der Reuss wurde entfernt und das Ufer stellenweise abgeflacht. Mit diesen Massnahmen kann der Auenwald als Lebensraum einer speziellen und vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt aufgewertet werden. Zudem wird im Naturschutzgebiet eine natur- und landschaftsverträgliche stille Erholungsnutzung gefördert.



Abbildung 19: Naturschutzgebiet Schachen, Lenkung der Erholungsnutzung und Aufwertung der Auenlandschaft

Bei den im Richtplan festgesetzten kommunalen Naturschutzgebieten, welche in kantonale überführt werden sollten, sind zurzeit die Verhandlungen mit den Grundeigentümern über die Schutz-

planperimeter und die Bewirtschaftungsverträge im Gang. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) hat der Kanton mit dem UVEK ein 4-Jahresprogramm vereinbart. Darin eingebettet ist auch ein umfassendes Controlling der Massnahmen. Dieses ist im Jahr 2010 das erste Mal dem Bund abzugeben.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

6.6. Wildtierkorridore und Bewegungsachsen (L 6)

Im Rahmen von verschiedenen Planungen wurden die Wildtierkorridore berücksichtigt und die Wildgängigkeit verbessert (Umfahrung Cham-Hünenberg; Sanierung Oberwil-Walchwil, Verzicht auf Wanderweg im Lorzentobel, Renaturierung Naturschutzgebiet Reussschachen etc.).

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

6.7. Landschaftsschongebiete (L 7)

Es wurden bisher drei Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) erarbeitet: Reuss, Reuss-Schachen und Cham. Am weitesten in der Umsetzung ist das LEK Reuss. Hier hat ein aktiver Verein zahlreiche Massnahmen realisiert, wie auch eine Umsetzungskontrolle von 2006 belegt. Mit den Bewirtschaftern konnten freiwillige Verträge abgeschlossen werden.

Der 1. Teil des Pilotprojekts betreffend Konkretisierung des BLN Gebietes 1307 wurde mit dem BAFU abgeschlossen. Zurzeit wertet das BAFU die Resultate anderer Pilotprojekte aus. Anschliessend werden weitere BLN Gebiete im Kanton Zug überprüft. Im Rahmen des Prozesses zeigte sich, dass die ehrgeizigen Ziele des BAFU nicht ganz umsetzbar sind. Insbesondere der breite Einbezug der Bevölkerung konnte bisher nicht erreicht werden.



Abbildung 20: neu erstellte Teiche im Rahmen LEK Reuss

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

6.8. Gewässer (L 8)

Aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA), werden die Bundessubventionen bei den Gewässern neu verteilt. Dies wirkt sich auf die Klassierung der Gewässer aus; neu gibt es keine privaten Gewässer 1. und 2. Klasse mehr: Es wird nur noch zwischen öffentlichen und privaten Gewässern unterschieden. Die entsprechende Gesetzesänderung und die damit verbundene Richtplananpassung sind in Gange. Im Vorfeld der Anpassung hat der Kanton die im Richtplan erwähnten Fliessgewässer (L 8.1.4) auf ihr Renaturierungspotential untersucht und die Liste dem aktuellen Stand angepasst. Folgende Fliessgewässer wurden seit 2004 renaturiert:

- Unterägeri: Sanierung Wehr Sprungstrasse
- Baar: der untere Teil des Chlingenbachs
- Baar: Verbindung Neue - Alte Lorze im Gebiet Altgass (zur Zeit im Bau)
- Cham: Sanierung Wehr Frauenthal
- Cham: Sanierung Wehr Untermühle (zur Zeit im Bau)
- Cham: Sanierung Wehr Friesencham (zur Zeit im Bau)
- Hünenberg: Reuss unterhalb Mühlauerbrücke bis Reussspitz

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Schilfschutz hat 2006 eine umfassende Erfolgskontrolle der Schilfschutzmassnahmen am Zugersee von 1998 bis 2006 durchgeführt und aufgrund der Ergebnisse ein Mehrjahresprogramm bis 2012 erarbeitet. Nachdem bisher die Aufwertung des Nordufers im Zentrum stand, soll sich nun der Schwerpunkt auf das Westufer verlagern.

Beim Seeufer an der Lorze (Gemeinde Zug) wurden erste Renaturierungen mit Schilfpflanzungen durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Belvedere (Gemeinde Zug) laufen Studien für die Renaturierung des Ostufers (Spital, Stolzengraben, Trubikon). Die Renaturierungen des Seeufers bei der Öschwiese (Gemeinde Zug) wurde noch nicht erfüllt. Die Stadt Zug plant einen Uferweg und im Rahmen dieses Projektes ist die Renaturierung zu konkretisieren. Bei den Renaturierungen Kirchmatt (Oberägeri) und Buonas (Gemeinde Risch) müssen die Projekte zur Renaturierung noch erarbeitet werden. Die Schilfpflanzung bei der Insel Eiola (Gemeinde Zug) war nicht erfolgreich. Die Richtplaneinträge zum Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon) und zum Ufer bei der Insel Eiola sind zu überprüfen.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Die Richtplaneinträge L 8.3.4 Nrn. 3 (Ostufers) und 4 (Eiola) sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

6.9. Naturgefahren (L 9)

Der Richtplantext ergibt einen dreistufigen Schutz vor Naturgefahren: Für die Übersicht die Gefahrenhinweiskarte, daraus abgeleitet die Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und auf der dritten

und grundeigentümerverbindlichen Ebene die Gefahrenzonenpläne und Schutzvorschriften in den Bauordnungen. Das Kantonsforstamt und die Abteilung Wasserbau haben für den Kanton je eine Gefahrenhinweiskarte für Wassergefahren sowie für Sturz- und Rutschgefahren erarbeitet (Ausgabe 2003). Auf der Grundlage dieser Hinweiskarten wurden für alle von Naturgefahren betroffenen Siedlungsgebiete parzellenscharfe Gefahrenkarten erstellt. In den Gemeinden Walchwil, Zug, Oberägeri und Unterägeri liegen aktuelle Gefahrenkarten für das gesamte Siedlungsgebiet vor. In den Gemeinden Cham und Baar gibt es für einzelne Bäche separate Gefahrenkarten. In diesen sechs betroffenen Gemeinden wurden die Gefahrenzonen mit Bestimmungen in den Bauordnungen in die Zonenpläne integriert. Gestützt auf die obgenannten fachlichen Grundlagen werden Gefahrenzonenpläne erstellt, diese sind Teil des kommunalen Zonenplanes und werden von den Gemeinden erschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

Die Gefahrenkarten wurden aufgrund des Unwetters von 2005 nochmals überprüft und aktualisiert. Das Kantonsforstamt, die Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz des Tiefbauamtes und das Amt für Raumplanung haben damit die im Richtplan beschlossenen Aufgaben umgesetzt. Damit ist dieser Prozess allerdings noch nicht abgeschlossen. Sollten erneut extreme Naturgefahrenprozesse ablaufen, so würden auch diese bezüglich Revision der Gefahrenkarten analysiert. Zudem führt die Realisierung von Schutzbauten (z. B. Geschiebesammler) zu veränderten Beeinträchtigungen durch Naturgefahren, was wiederum zu Anpassungen der Gefahrenkarte führt. Die Nachführung der Gefahrenkarte ist somit eine Daueraufgabe.



Abbildung 21: Bützen/Maschwanderallmend, Unwetter August 2005 (Flying Camera, Baar)

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Die Richtplanaufträge sind im Rahmen einer Fortschreibung zu streichen bzw. anzupassen. Ansonsten besteht kein weiterer Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

6.10. Kantonale Schwerpunkte Erholung (L 11)

Die "Erholungsplanung Raten-Gottschalkenberg" von 2004, an deren Erarbeitung alle wichtigen Akteure mitgewirkt haben, zeigt auf, wie sich dieser wichtige Erholungsschwerpunkt entwickeln

soll. Zurzeit ist die "Nutzungs- und Gestaltungsstudie Gottschalkenberg" in Arbeit, welche, auf der Basis der Erholungsplanung, konkrete Massnahmen für dieses Teilgebiet vorschlägt.

Das räumliche Entwicklungskonzept (REK) für den Raum Lorzenebene / Stättler Wald von 2001 zeigt die gemeinsamen Vorstellungen der Gemeinden Zug, Baar, Cham, Steinhausen und des Kantons für diesen wichtigen Freiraum auf. Auf der Basis einer detaillierten Analyse zum Umsetzungsstand des REK, die zurzeit erarbeitet wird, sollen mit den beteiligten Gemeinden, Grundeigentümern und Bewirtschaftern weitere Konkretisierungsschritte in einzelnen Themenfeldern angegangen werden. Zudem ist eine Anpassung des Richtplanes betreffend des zweckmässigen Perimeters der "Seeallmend" resp. der Lorzenebene in Gange.




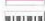





Abbildung 22: geplante Umgebung Restaurant Raten (Stand 16. Mai 2007)


Spazieren: Rundwege

Wandern: Wanderwegnetz


Rundwege A bis D

-  Rundweg A, Weg bestehend
-  Rundweg B, Weg bestehend
-  Rundweg C, Weg bestehend
-  Rundweg D, Weg bestehend
-  Genaue Wegführung noch nicht definitiv
-  Neue Wegabschnitte
-  Intensive Erholungsnutzung (Spielplatz etc.)












Wanderwegnetz

-  Wanderwegnetz (kantonal und gemeindlich)

Neue Freizeleinrichtungen

-  Neuer Rastplatz mit Feuerstelle

Bestehend Freizeleinrichtungen

-  Feuerstelle
-  Hütte, Schutzhütte mit Feuerstelle
-  Aussichtspunkt
-  Kinderspielplatz
-  Verpflegungsmöglichkeiten
-  Sitzgelegenheit
-  Parkplätze
-  Bushaltestellen
-  Vorrang Fauna und Flora (frei von ausgeschilderten Wegen für die Freizeitnutzung)
-  Wald
-  Gewässer

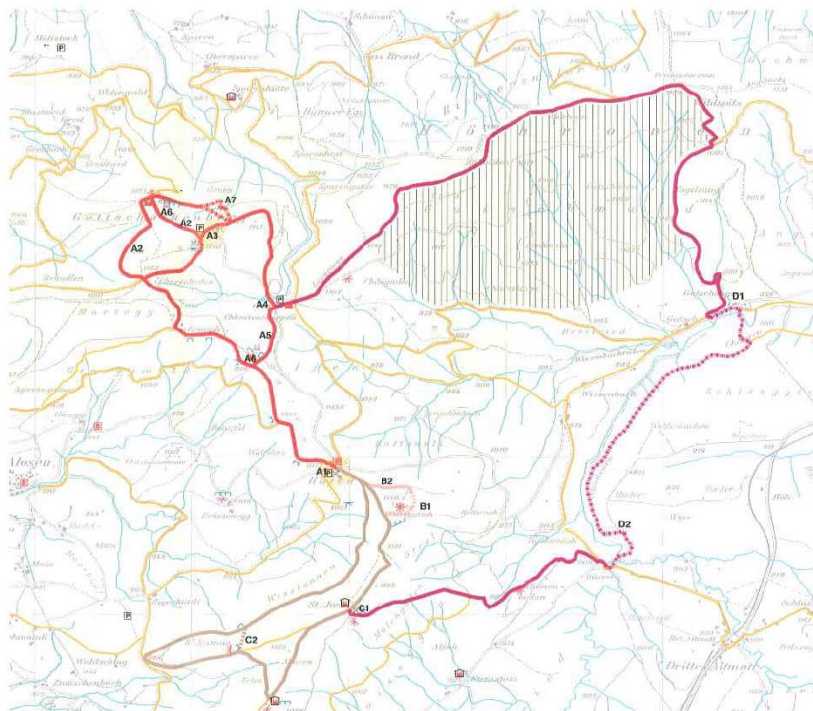


Abbildung 23: Wanderwegnetz im Rahmen Erholungsplanung Raten - Gottschalkenberg

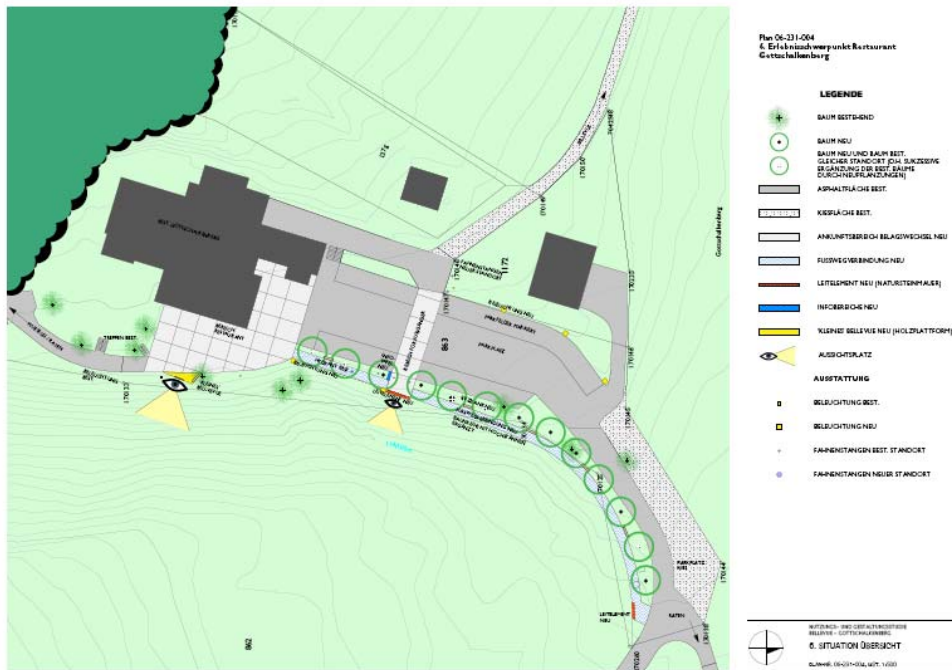


Abbildung 24: Erlebnisschwerpunkt Restaurant Gottschalkenberg (Stand September 2007)

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

6.11. Reitsportanlagen (L 11)

In den vergangenen Jahren sind die Bedürfnisse nach Reitsportanlagen im Kanton Zug stetig gestiegen. Entsprechende Grundsätze im kantonalen Richtplan fehlen jedoch. Da sich gezeigt hat, dass solche Reitsportanlagen wichtige Fragen der Raum- und Landschaftsplanung aufwerfen und teilweise in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen können, wird der Regierungsrat die Aufnahme von Grundsätzen für Reitsportanlagen (Kapitel L 11.5) in den kantonalen Richtplan beantragen.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Der Richtplan ist durch Grundsätze für Reitsportanlagen (neues Kapitel L 11.5) zu ergänzen.

7. Verkehr

7.1. Zuger Verkehrspolitik (V 1)

Die Zuger Verkehrspolitik wird aktiv durch flankierende Massnahmen unterstützt. So sind flankierende Massnahmen Bestandteil sämtlicher neuen Strassenbauprojekte. Die Räume für Verkehrsvorhaben im Richtplan werden für die Trasseefreihaltung mit Planungszonen (Stadtunnel Zug, Umfahrung Unterägeri) oder mit Baulinien (Ostumfahrung Rotkreuz) gesichert. Zudem werden Baugesuche und Nutzungspläne auf Übereinstimmung mit den geplanten Verkehrsinfrastrukturen geprüft.

Die Hoheit über die Nationalstrassen ist per 1. Januar 2008 von den Kantonen an den Bund übergegangen. Damit sind die Kantone nicht mehr in Bau und Betrieb des Nationalstrassennetzes direkt involviert. Der entsprechende Richtplantext V 1.5 ist bei nächster Gelegenheit entsprechend fortzuschreiben.

Sowohl die Verkehrsmittel (soweit der Kanton Zug darauf Einfluss hat) als auch die Bauten und Anlagen des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs werden behinderten-, betagten- und kinderwagengerecht konzipiert und ausgeführt. Bushaltestellen werden laufend in diesem Sinne optimiert.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Der Richtplanbeschluss V 1.5 ist entsprechend der neuen Hoheit des Bundes über die Nationalstrassen fortzuschreiben.

7.2. National- und Kantonsstrassen (V 2 und V 3)

Mit der Kompetenzübertragung des Bereiches Nationalstrassen an den Bund per 1. Januar 2008 wurde das Projekt 6-Spurausbau der A4 zwischen den Verzweigungen Blegi und Rütihof sowie die Sanierungen der Verzweigung Blegi und des Autobahnanschlusses Cham im Frühjahr 2008 an den Bund übergeben. Grundsätzlich hat das Bundesamt für Strassen ASTRA die Dringlichkeit des Projektes anerkannt.

Ende 2007 wurde mit der Sanierung des Autobahnanschlusses Rotkreuz begonnen. Die Bauarbeiten sollten bis 2010 abgeschlossen werden können.

Die beiden Richtplantexte V 2.5 und V 3.5 beinhalten das Thema Hirzel-Strassentunnel. Im Genehmigungsbeschluss des Bundesrates zum kantonalen Richtplan vom 4. Mai 2005 wurde festgehalten: "V3, Kantonsstrassen: Die Ziffer V 3.5, Nr. 9 Hirzeltunnel ab Ende Autobahn Walterswil bis Kantonsgrenze Zürich wird durch folgenden Satz ergänzt: Der Kanton zeigt auf, wie der geplante Hirzeltunnel ab Kantonsgebiet Zürich abgenommen wird. Er arbeitet dazu mit dem Kanton Zürich zusammen." In Koordination mit dem Kanton Zürich sind diese gemeinsamen Arbeiten momentan in Gange. Nach Abschluss dieser Arbeiten zur zweiten Planungsstufe liegt eine Bestvariante mit Nachweis der Machbarkeit vor. Dieses Ergebnis dient als Grundlage, um dem Kantonsrat eine Aufnahme der Hirzeltunnel-Strassenverbindung in den kantonalen Richtplan beantragen zu können. Dieser Antrag soll dem Kantonsrat noch vor dem Netzbeschluss des Bundes (2009/2010) unterbreitet werden.

Die Nordzufahrt Zug/Baar ist seit Mai 2007 in Bau und sollte bis 2009 dem Verkehr übergeben werden können (Feldstrasse bis Mitte 2010).

Die Tangente Neufeld wurde zugunsten einer einprägsameren örtlichen Zuordnung in Tangente Zug/Baar umbenannt. Die Kantonsratsvorlage zum Generellen Projekt sowie dem Planungs- und Baukredit liegt im Kantonsrat vor.

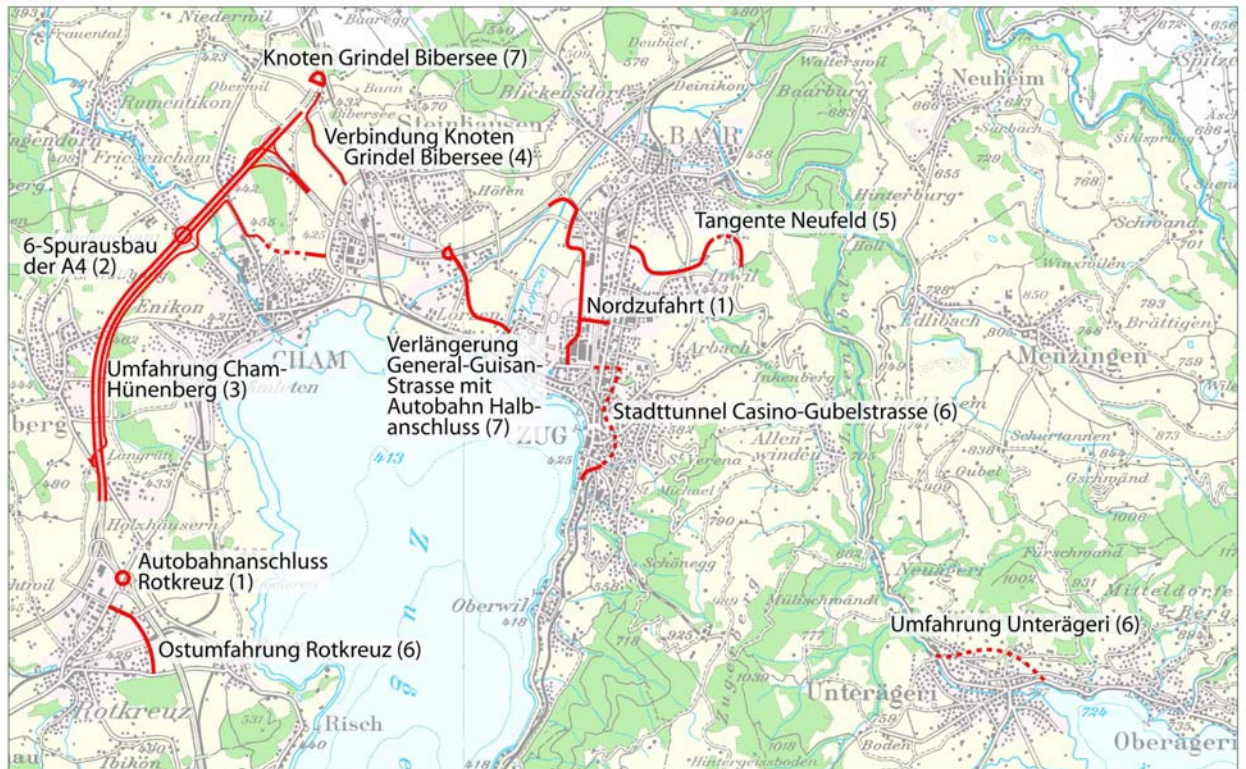
Die Projekte V 3.2 Nr. 3-5 und V 3.3 Nr. 4 (Neubau einer möglichst unterirdischen Verbindung Alpenblick - Knonauerstrasse, Knonauerstrasse - Sinserstrasse, Sinserstrasse - Chamerstrasse (Schlatt) und Chamerstrasse (Schlatt) - Bösch) sind im Projekt Umfahrung Cham - Hünenberg UCH zusammengefasst. Zur Zeit wird das Bau- und Auflageprojekt erarbeitet. Es sollte im Sommer 2009 öffentlich aufgelegt werden können.

Das Generelle Projekt für den Ausbau der Verbindung Knoten Grindel - Bibersee wurde im September 2007 durch den Kantonsrat genehmigt und der entsprechende Kredit für Planung, Landerwerb und Bau im Oktober 2007 beschlossen. Die öffentliche Auflage des zur Zeit in Bearbeitung stehenden Ausführungsprojektes sollte 2009 erfolgen.

Der Neubau des Stadttunnels zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägerstrasse und der Industriestrasse befindet sich in der Phase der Trasseesicherung. Die Richtplananpassung zur Überführung der Linienführung des Stadttunnels von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung ist bis Mitte Mai 2008 öffentlich aufgelegt. Der entsprechende Kantonsratsbeschluss sollte in der zweiten Hälfte 2008 beantragt werden können. Die öffentliche Auflage der Baulinien ist auf 2009 terminiert.

Für den Neubau der Umfahrung Unterägeri wird das Trasse bis zur Auflage der Baulinienplans (zweite Hälfte 2008) durch eine Planungszone gesichert. Die Richtplananpassung für die Festsetzung der Umfahrung Unterägeri wurde im Mai 2008 vom Kantonsrat beschlossen.

Der Richtplaneintrag zum Neubau der Ostumfahrung Rotkreuz wurde mit Beschluss vom 14. Dezember 2008 in eine Festsetzung umgewandelt. Der Baulinienplan konnte im Juli 2006 öffentlich aufgelegt werden, die Rechtsmittelverfahren sind zur Zeit noch in Gange.



- 1 im Bau
 - 2 An Bund übergeben zur Realisierung
 - 3 Generelles Projekt und Baukredit durch Kantonsrat / Volksabstimmung genehmigt
 - 4 Generelles Projekt und Baukredit durch Kantonsrat genehmigt
 - 5 In Vorbereitung zur Behandlung im Kantonsrat
 - 6 Teilvorprojekte mit Raumsicherung in Arbeit
 - 7 Machbarkeitsstudie mit Raumsicherung in Arbeit
- Nationalstrassenanschluss/-knoten
 - ◤ Nationalstrassenanschluss (Halbanchluss)
 - ⋯ Tunnel

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Der Namenswechsel von Tangente Neufeld zu Tangente Zug/Baar bedarf einer gelegentlichen Fortschreibung des kantonalen Richtplanes. Ansonsten sind keine Anpassungen des Richtplanes notwendig.

7.3. Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler (V 4)

Die Richtplantexte V 4.1 bis V 4.6 beinhalten verschiedene Aufträge an den Kanton, um sich beim Bund und bei den SBB AG für folgende Anliegen einzusetzen:

- optimale und marktgerechte Erschliessung des Kantons Zug mit dem nationalen und internationalen Bahnverkehr inkl. 15-Minuten-Schnellzugtakt zwischen Luzern und Zürich in den Hauptverkehrszeiten;
- auch künftig Halt aller durch den Bahnhof Zug fahrenden Fernverkehrszüge;
- Erreichbarkeit des Flughafens Zürich für die ganze Zentralschweiz durch halbstündliche, direkte Verbindungen zwischen Luzern bzw. Zug und Zürich Flughafen;
- bei Engpässen für die notwendigen Ausbauten des Bahnnetzes zu sorgen, um benötigte Kapazitäten auch für den Regionalzugverkehr bereitstellen zu können;
- unterirdische Linienführung der NEAT-Linie im Kanton Zug, sofern vom Bund in Zukunft eine solche geplant wird;
- Evaluation und raumplanerische Untersuchung für Standorte eines NEAT-Bahnhofes Zentralschweiz; Unterstützung eines NEAT-Bahnhofes Rotkreuz.

Sämtliche dieser Richtplantexte behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit und bedürfen momentan keiner Anpassung.

Der Ausbau des SBB-Trassees zwischen Cham und Rotkreuz auf Doppelspur (V 4.7, Nr. 3) ist auf dem Abschnitt Cham - Freudenberg zur Zeit in Gange, die Doppelspur sollte auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2008 in Betrieb genommen werden können.

Die Umsetzung eines Teilabschnittes des 3. Gleises zwischen Zug und Baar (V 4.8, Nr. 2) soll in Zusammenhang mit der Teilergänzung der Stadtbahn Zug bzw. dem Ausbau der Linie S2 zwischen Baar Lindenpark und Walchwil erfolgen. Der entsprechende Objektkredit wurde vom Kantonsrat am 29. Mai 2008 bewilligt. Mit dem vorliegenden Projekt kann das Fahrplanangebot auf der S2 zum Halbstundentakt verdichtet werden, dies bei gleichzeitiger Verlängerung der S2 bis zur Haltestelle Baar Lindenpark. Die Inbetriebnahme des Ausbaus der Linie S2 der Stadtbahn Zug ist auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2010 vorgesehen.

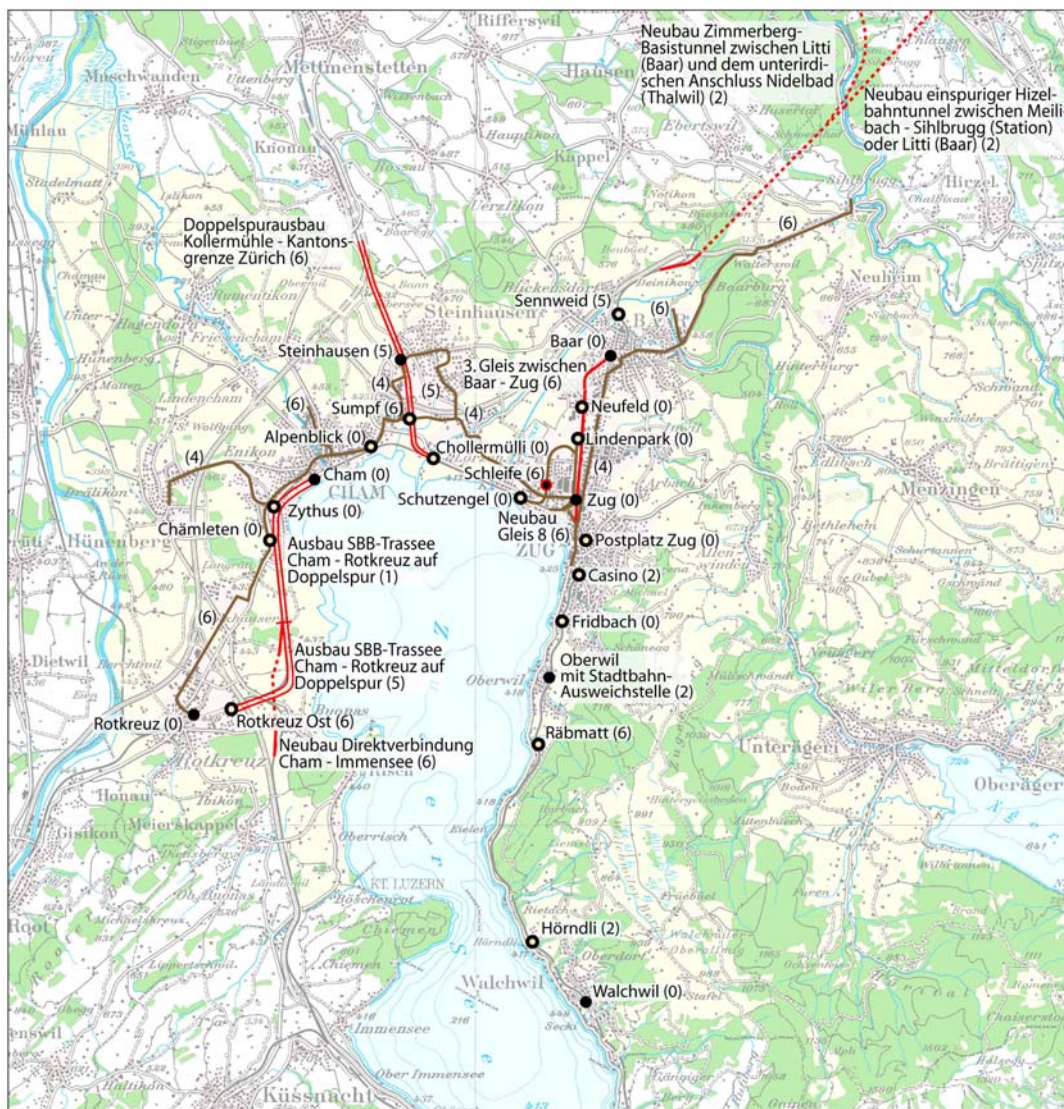
Mit der Vorlage zur „zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur“ (ZEB) wird eine Gesamtschau über die FinöV-Projekte präsentiert und vorgeschlagen, wie die im FinöV-Fonds verbleibenden Mittel verwendet werden sollen. Gemäss der Botschaft zur Gesamtschau FinöV sind der Ausbau entlang des ostseitigen Zugerseeufers (Doppelspurinsel Walchwil) und das letzte Teilstück der Doppelspur Cham-Rotkreuz (Abschnitt Freudenberg bis Rotkreuz) in der ZEB-Projektliste enthalten.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Im Herbst 2008 wird eine Anpassung des kantonalen Richtplanes öffentlich aufliegen. Mit dieser Anpassung sollen die Kapitel zum Themenbereich öffentlicher Verkehr auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

7.4. Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler (V 5)

Alle Neubauten der Haltestellen der Stadtbahn 1. Etappe wurden realisiert. Zudem wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2007 die Einrichtung einer kurzen Stadtbahn-Ausweichstelle bei der Haltestelle Oberwil, die Neubauten der Haltestelle Casino und Hörndli sowie der Gleisausbau Ost zwischen Zug und Baar Lindenpark als Festsetzungen in den Richtplanbeschluss V 5.2 aufgenommen.



- | | |
|---|--|
| 0 Realisiert | ● Haltestelle Neubau |
| 1 im Bau | ● Haltestelle Ausbau |
| 2 Baukredit durch Kantonsrat / Volk genehmigt | ● Wiederinbetriebnahme Schleife mit Haltestelle |
| 3 generelles Projekt durch Kantonsrat genehmigt | ~ Leistungsfähiger Feinverteiler (mit jeweiligem Stand des Projektes, z.B.(3)) |
| 4 Raumfreihaltung abgeschlossen | ~ SBB Trasse |
| 5 Vorprojekte | |
| 6 Machbarkeitsstudie | |

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Im Herbst 2008 wird eine Anpassung des kantonalen Richtplanes öffentlich aufliegen. Mit dieser Anpassung sollen die Kapitel zum Themenbereich öffentlicher Verkehr auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Aus Kapitel V 5.3 sollen insbesondere die Haltestellen Sennweid und Sumpf von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung überführt werden.

7.5. Busverkehr / Feinverteiler, u.a. auf Eigentrasse (V 6)

Der Richtplantext V 6.3 "Der Kanton Zug stimmt die Fahrpläne der Stadtbahn mit den Busfahrplänen ab und strebt optimale Umsteigebeziehungen an (Horizont 2005). Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Walchwil und Neuheim werden mit einem attraktiven Bus-Taktfahrplan bedient (Horizont 2005)." Die Umsetzung dieses Richtplanbeschlusses wurde mit der erfolgreichen Einführung des Konzeptes "Bahn und Bus aus einem Guss" umgesetzt. Ausserdem finden laufend weitere Optimierungen des Fahrplans und des eigentlichen Busbetriebes statt.

Zur Sicherung der Trassen des leistungsfähigen Feinverteilers und zur Evaluation der Linienführung wurden 2005-2007 Planungsstudien durchgeführt und Vorprojekte erstellt.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Im Herbst 2008 wird eine Anpassung des kantonalen Richtplanes öffentlich aufliegen. Mit dieser Anpassung sollen die Kapitel zum Themenbereich öffentlicher Verkehr auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die bis jetzt im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragenen Projekte des öV-Feinverteilers sollen festgesetzt werden.

7.6. Bahn-Güterverkehr (V 7)

Zurzeit ist die Rolle, welche der Güterbahnhof Rotkreuz mittel- und langfristig einnehmen wird, immer noch unklar. Weiter ist die Frage des Güterfreiverlades aktuell. Entsprechende Abklärungen laufen und werden von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der SBB, SBB Cargo, dem Amt für öffentlichen Verkehr und dem Amt für Raumplanung begleitet.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Nach Abschluss der laufenden Arbeiten soll der Richtplan im Herbst 2008 entsprechend angepasst werden (zusammen mit den anderen Kapiteln des öffentlichen Verkehrs).

7.7. Flugverkehr (V 8)

Die Koordinationsgespräche zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und die Erarbeitung des Objektblattes zum Flughafen Zürich sind im Gange. Der Bund und die hauptsächlich von Lärmimmissionen betroffenen Kantone Zürich, Aargau und Schaffhausen haben die lärmässig weniger betroffenen Kantone Zug, Schwyz, Thurgau und St. Gallen regelmässig zu den Sachplan-Gesprächen eingeladen, wo diese ihre Positionen einbringen konnten. Im technischen Bereich konnten verschiedene Abflugrouten zum Vorteil des Kantons Zug angepasst werden.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

7.8. Veloverkehr (V 9)

Im Jahre 2005 wurde der Kanton Zug für seine Bemühungen von der IG Velo Schweiz mit dem Prix Velo-Anerkennungspreis für wegweisende Veloinfrastruktur ausgezeichnet. Ebenfalls 2005 wurde die neue Velo- und Wanderkarte des Kantons Zug herausgegeben.

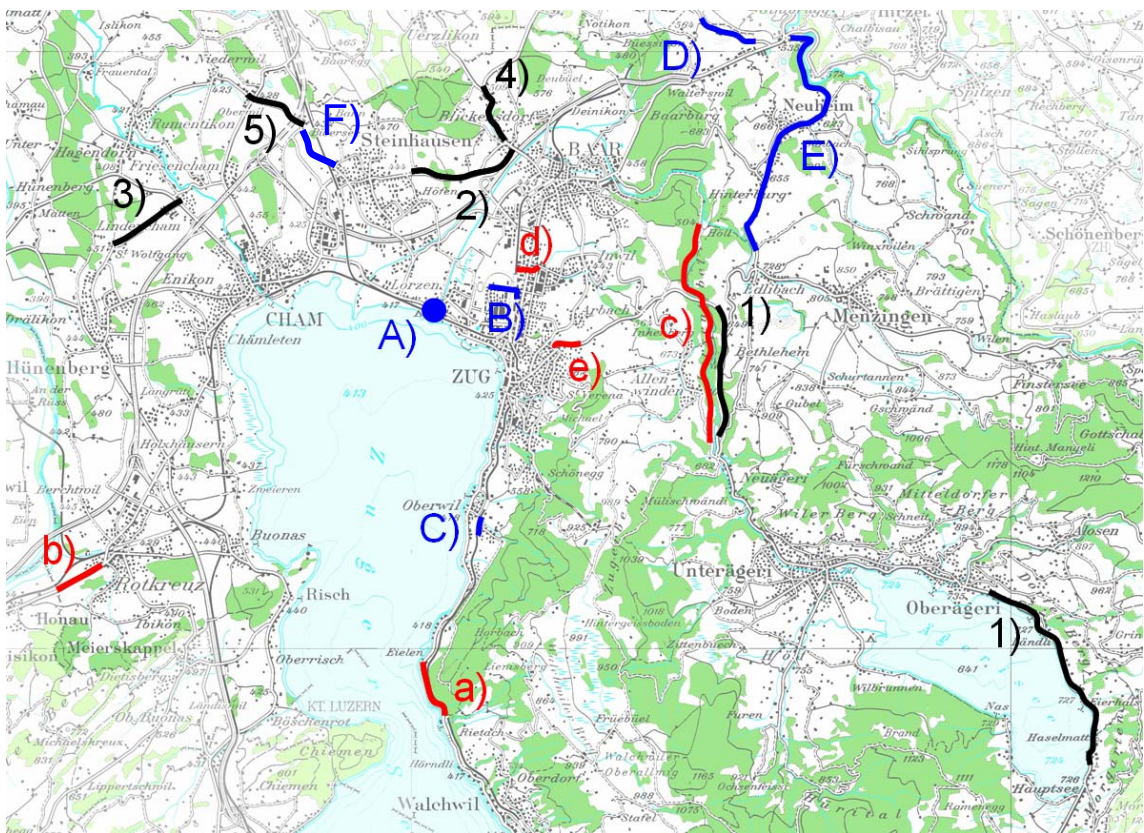


Abbildung 25: Kantonale Radstrecken, umgesetzte Projekte (rot), Projekte erster Priorität (schwarz), Projekte im Planungsstadium (blau)

Radstrecken, die bis 2008 fertig gestellt und für den Zweiradverkehr freigegeben wurden.

- Eielen - Lotenbach und durchgehende Signalisation von Walchwil bis Zug
- Rotkreuz - Kantonsgrenze Honau
- Höllgrotten - Schmittli
- Stadtbahnhaltestelle Lindenpark - Zuger-/Baarerstrasse
- Ägeristrasse zwischen Loreto- und Lüssirainstrasse (im Bau).

Projekte in erster Priorität.

- 1) Lorzentobelbrücke - Nidfuren - Schmittli; Ausbau entlang Ägerisee (in Planung)
- 2) Steinhausen - Blickensdorf
- 3) St. Wolfgang (Hünenberg) - Lindencham
- 4) Blickensdorf - Gulmmatt (Baar)
- 5) Oberwil (Cham) - Bibersee.

Kantonale Radstreckenausbauten im Planungsstadium

- A) Unterführung Brüggli
- B) Ausbau der Feldstrasse, Verbindung Feldstrasse - Äussere Güterstrasse
- C) Abschnitt südlich der Widenstrasse im Bereich der SBB-Unterführung
- D) Ebertswilerstrasse
- E) Sihlbrugg - Edlibach.
- F) Ausbau im Gebiet Bibersee

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

7.9. Kantonales Wanderwegnetz (V 10)

2005 wurde die neue Wander- und Velokarte des Kantons Zug herausgegeben.

In Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich wurde im Gebiet Schiffli ein Fussgängersteg über die Sihl erstellt. Damit kann der Wanderweg entlang der vielbefahrenen Hirzelstrasse durch den sanierten Abschnitt entlang der Sihl (von Sihlbrugg bis zur Schifflibrücke) ersetzt werden.

Eine Projektstudie der Gemeinde Walchwil für die Wanderwegverbindung Aesch-Arth wurde vom Amt für Raumplanung unterstützt. Die Umsetzung der Studie hängt noch von der Zusage von Grundeigentümern in der Gemeinde Arth ab.

Die Arbeiten für eine Verlegung des Wanderweges durch das Naturschutzgebiet Heumoos inkl. einer neuen Brücke über den Rufibach konnten in Angriff genommen und 2008 abgeschlossen werden.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

7.10. Flankierende Massnahmen im Verkehr (V 11)

Bei sämtlichen Strassenprojekten werden flankierende Massnahmen untersucht oder bereits umgesetzt, zum Beispiel Massnahmen zur Busbevorzugung im Rahmen von Strassensanierungen (General Guisan-Strasse in Zug, Busspur auf der Steinhauserstrasse in Zug).

Ein Park&Ride Konzept liegt vor, das neue Gesetz über den öffentlichen Verkehr regelt die Finanzierung.

Im Rahmen des Ausbaus des Mobilitätsmanagements wurde für die Beratung von Unternehmen im Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung mit dem Tarifverbund Zug abgeschlossen. Die kantonale

Verwaltung geht mit gutem Beispiel voran und erarbeitet zur Zeit ein Konzept zum Mobilitätsmanagement der kantonalen Verwaltung und der Gerichte. Erste Ergebnisse sind 2008 zu erwarten.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

7.11. Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben (V 12)

Alle Verkehrsvorhaben wurden im Richtplan, entsprechend ihrer vorgesehenen Realisierung (Baubeginn kurz-, mittel- und langfristig) in drei Stufen etappiert:

- Priorität 1, Baubeginn zwischen 2002 - 2008;
- Priorität 2, Baubeginn zwischen 2008 und 2014;
- Priorität 3, Baubeginn nach 2014.

2007 wurde diese Prioritätenliste umfassend evaluiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die unterschiedlichen Prioritäten grundsätzlich eingehalten wurden, dass aber die dazugehörenden Zeiträume zu ehrgeizig veranschlagt wurden und die Verfahren länger dauern. Mit der Motion von Werner Villiger und Rudolf Balsiger vom 19. Juli 2007 wurde der Regierungsrat beauftragt, Abklärungen zu treffen und einen Vorschlag zu unterbreiten mit dem Ziel, den Stadttunnel in der 2. Priorität realisieren zu können.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Obwohl die Prioritätenordnung grundsätzlich eingehalten wurde, zeigte sich, dass die Festlegung des Baubeginns einzelner Projekte schwer einschätzbar ist und tendenziell zu optimistisch terminiert worden ist. Aus diesem Grunde soll das ganze Kapitel V 12 überarbeitet werden. Die Prioritätenliste wird aktualisiert und angepasst. Viele Verkehrsprojekte sind Bestandteil des Agglomerationsprogrammes Zug, für welches der Kanton Bundesmittel beantragt hat. Da der Bund seine Mitfinanzierung von Projekten an klare Bedingungen betreffend Zeitpunkt der Projekt-, Bau- und Finanzreife knüpft, sind Aussagen zum Reifegrad und zur terminlichen Umsetzung notwendig. Die Strassenbauprojekte sollen in eine erste (kurzfristige) und eine zweite (mittel- bis langfristig) Priorität eingeteilt werden. Innerhalb der zweiten Priorität soll die Auflistung der Projekte eine interne Priorisierung für die Inangriffnahme der Projekte darstellen. Für die Projekte des öffentlichen Verkehrs ist eine detailliertere Prioritätenliste denkbar.

8. Ver- und Entsorgung

8.1. Entsorgung von Siedlungsabfällen (E 2)

Im Sinne der Zusammenarbeit des Kantons mit den Standortkantonen von Verbrennungsanlagen wurde der Vertrag mit der Kehrichtverbrennungsanlage Winterthur verlängert.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

8.2. Deponierung (E 3)

Grundsätzlich sorgt der Kanton Zug dafür, dass genügend Deponieraum für die im Kanton Zug anfallenden deponierbaren Abfälle (Rest-, Reaktor- und Inertstoffe) gesichert wird. Ein Kapazitätsengpass zeichnet sich beim nassen Aushubmaterial ab. Bei der Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub Stockeri in Risch wurde die öffentliche Auflage durchgeführt. Aufgrund zahlreicher Einsprachen gegen dieses Projekt ist der Zeitpunkt des Baubeginns noch offen. Die Korporation Oberägeri hat die geplante Inertstoffdeponie Hostettblätz in Oberägeri abgelehnt. Der Betrieb der

Inertstoffdeponie Langfeld in Risch wurde Mitte Juni 2008 bewilligt. Zur Zeit laufen noch Abklärungen für die langfristige Deponieversorgung.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Inhalt und Zeitpunkt einer allfälligen Richtplananpassung sind zur Zeit noch offen.

8.3. Verwertung von Bauabfällen (E 4)

Die Baudirektion hat eine Weisung für den Einsatz von Recyclingmaterial erlassen. Ein neuer Recyclingplatz in Sihlbrugg wurde im Richtplan aufgenommen. Die Planungen für den Standort Boden in Cham als Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle sind zur Zeit in Gange.. Der Recyclinganlage der Sand AG in Neuheim wurde bewilligt und ist bereits in Betrieb.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

8.4. Elektrische Übertragungsleitungen (E 7)

Das Leitungsnetz der Wasserwerke Zug (WWZ) wird nach und nach verkabelt. Die Gemeinden haben bei neuen Bauzonen Rücksicht genommen auf die minimalen Abstände.

Die Vorhaben Aus-/Neubau der Leitung Rotkreuz-Emmenbrücke und Ausbau der SBB Leitung in Risch wurden bewilligt und sind erstellt worden. Beim Neubau der SBB/NOK-Leitung Rotkreuz-Sihlbrugg ist das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen, bei einem Teilstück in Baar wurde eine alternative Trasseeführung durch die Baudirektion und SBB/NOK ausgearbeitet und kann nach zahlreichen Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgesetzt werden.

Der Richtplanbeschluss E 7.1.4 sagt aus, dass sich der Kanton beim Bund dafür einzusetzen hat, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert und damit die Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten werden: Dies würde eine Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV bedingen. Entsprechende Abklärungen beim Bund haben jedoch ergeben, dass eine Revision der NISV zur Zeit kein Thema ist und auch keine Bestrebungen im Gang sind, die alten Leitungen dem Regime für die neuen anzugleichen. Es gibt auch keine parlamentarischen oder kantonale Vorstösse in dieser Richtung. Wie der Antwort des Bundes weiter zu entnehmen ist, waren im Vernehmlassungsentwurf der NISV aus dem Jahre 1999 für alle bestehenden Anlagen weniger strenge vorsorgliche Emissionsbegrenzungen vorgesehen als für neue. Diese Ungleichbehandlung wurde in der Vernehmlassung bezüglich der Sendeanlagen, insbesondere der Mobilfunkanlagen, kritisiert. Für elektrische Leitungen wurden keine solche Forderungen erhoben. Der Bundesrat hat dem Antrag auf Gleichbehandlung von alten und neuen Anlagen in der verabschiedeten Fassung der NISV vom Dezember 1999 für die Punktquellen Rechnung getragen. Für die Linienquellen (elektrische Leitungen, Eisenbahnanlagen) erachtete er die Gleichbehandlung jedoch als unverhältnismässig und wirtschaftlich nicht tragbar. An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Da der Richtplanbeschluss E 7.1.4, wonach sich der Kanton beim Bund dafür einzusetzen hat, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert und damit die Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten werden, vom Kanton nicht durchgesetzt werden kann, stellt der Regierungsrat den Antrag, diesen Richtplanbeschluss (E 7.1.4) im Rahmen einer Anpassung zu streichen. Siehe auch Aussagen in Kapitel 8.7 dieses Berichtes.

8.5. Energieproduktion (E 8)

Die Vorgabe, dass der Kanton keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet unterstützt, fand bei der Ablehnung des Windkraftwerks Gubel seinen Ausschlag. Im Januar 2008 hat der Regierungsrat ein Energieleitbild verabschiedet, um seine Energiepolitik noch stärker und systematischer auf das Gebot der Nachhaltigkeit auszurichten.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Siehe Aussagen in Kapitel 8.7 dieses Berichtes.

8.6. Gasleitungen (E 9)

Alle Planungsgrundsätze werden bei der Interessenabwägung der Projekte berücksichtigt. Die Gasleitungen Aargau - Zug, Zug - Bibersee und Hünenberg - Risch wurden gebaut. Für die Leitung Hünenberg - Baar besteht zurzeit kein Bedarf.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Siehe Aussagen in Kapitel 8.7 dieses Berichtes.

8.7. Generelles zu den Aussagen des kantonalen Richtplanes zu Energiefragen

Im Januar 2008 hat der Regierungsrat das Energieleitbild für den Kanton Zug erlassen. Darin ist die Massnahme 8b wie folgt formuliert: "Der Kanton nimmt bei der nächsten Gesamtrevision des kantonalen Richtplanes die Energieversorgung als eigenes Thema auf.". Gestützt auf diese Massnahme sind die Aussagen des kantonalen Richtplans zu Energiefragen zu überarbeiten.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Die Kapitel des kantonalen Richtplans zu Energiefragen sind generell zu überarbeiten.

8.8. Abbau Steine und Erden (E 11)

2006 wurde untersucht, wie lange die Zuger Kiesreserven noch reichen werden und wo Zuger Kies verbraucht wird. Der kantonale Richtplan weist heute noch 7.8 Mio. m³ Rohkies aus. Bei gleich bleibender Abbaugeschwindigkeit reichen die im Richtplan gesicherten Reserven für weitere 15 Jahre. Nimmt man den raumplanerisch noch nicht abgestimmten Chamer Abbaustandort Hatwil hinzu, so reichen die Vorräte für rund 20 Jahre.

Jedes Jahr erhebt das Amt für Raumplanung Daten bei Kiesabbaufirmen und Bauunternehmungen im Kanton Zug. Diese Daten dienen als Grundlage für die Abbauplanung der kommenden Jahre.

Im Jahr 2007 wurde mit den kantonalen Fachstellen, Interessenverbänden und den Betreibern ein "Kieskonzept 2008" ausgearbeitet. Gestützt auf dieses Konzept wurde eine Anpassung des Richtplanes öffentlich aufgelegt, welche im Herbst 2008 in den Kantonsrat kommen wird.

Für die Abbaustandorte Bethlehem, Hinterburg-Müli-Kuenz, Oberwil-Hof-Boden, Kreuzhügel und Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach wurden die Abbaubewilligungen erteilt und die kantonalen Nutzungszonen sind rechtskräftig. Beim Standort Äbnetwald ist für den ersten Teil des Abbaubereiches die kantonale Nutzungszone rechtskräftig und die Abbaubewilligung erteilt. Der Standort Hatwil wird im Rahmen der Überarbeitung des Kieskonzeptes eingehend geprüft.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Eine Anpassung des kantonalen Richtplanes läuft.

8.9. Altlasten (E 12)

Der Richtplanbeschluss E 12.2.1 hält fest, dass der Kanton bis Ende 2005 den Verdachtsflächenkataster in den Kataster der belasteten Standorte überführt. Die nach der eigentlichen Überführung notwendigen Detailabklärungen sollten bis Ende 2008 abgeschlossen werden können.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

8.10. Militärische Infrastrukturanlagen (E 13)

Mit der armasuisse werden jährliche Besprechungen über die Aufhebung oder Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen durchgeführt.

Fazit und Folgerungen für den kantonalen Richtplan

Es besteht kein Handlungsbedarf für Anpassungen des Richtplanes.

9. Schlussfolgerungen

Für folgende Richtplankapitel besteht Bedarf zur Anpassung:

- **Kapitel G Grundzüge der räumlichen Entwicklung:**
 - Streichung der Prognosen der Beschäftigtenzahlen aus dem kantonalen Richtplan.

- **Kapitel L Landschaft:**
 - Kapitel L 8.3.4: Die Richtplaneinträge Nr. 3 (Ostufer) und Nr. 4 (Eiola) sind zu überprüfen.
 - Neues Kapitel L 11.5: Der Richtplan ist durch Grundsätze für Reitsportanlagen zu ergänzen.

- **Kapitel V Verkehr:**
 - Kapitel V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben: Das ganze Kapitel V 12 soll überarbeitet werden. Auf die Festlegung von Zeiträumen für den Baubeginn soll grundsätzlich verzichtet werden. Die Strassenbauprojekte sollen in eine erste (kurzfristige) und eine zweite (mittel- bis langfristig) Priorität eingeteilt werden. Innerhalb der zweiten Priorität soll die Auflistung der Projekte eine interne Priorisierung für die Inangriffnahme der Projekte darstellen. Für die Projekte des öffentlichen Verkehrs ist eine detailliertere Prioritätenliste denkbar.

- **Kapitel E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen:**
 - Kapitel E 7 Elektrische Übertragungsleitungen: Da der Richtplanbeschluss E 7.1.4, wonach sich der Kanton beim Bund dafür einzusetzen hat, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert und damit die Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten werden, vom Kanton nicht durchgesetzt werden kann, stellt der Regierungsrat den Antrag, diesen Richtplanbeschluss (E 7.1.4) im Rahmen einer Anpassung zu streichen.
 - Generelle Überarbeitung der Aussagen des kantonalen Richtplans zu Energiefragen.